

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Joint Degree FH- Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“, StgKz 0798, der FH Campus Wien, durchgeführt in Coimbra (Portugal), Göteborg (Schweden), Dublin (Irland) und Wien

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Akkreditierung des Joint Degree FH-Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“, StgKz 0798, der FH Campus Wien - Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens (kurz: FH Campus Wien), durchgeführt in Coimbra (Portugal), Göteborg (Schweden), Dublin (Irland) und Wien gem § 23 Abs 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF und iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung vom 14.06.2013 (FH-AkkVO 2013) durch. Gem § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritte und Entscheidungsgrundlagen				Datum
Vorlage	Antragsschreiben	inkl.	Ergebnisbericht	der
Programmakkreditierung durch die "Agência de Avaliação e Acreditação"				11.02.2015

do Ensino Superior" (Agency for Assessment and Accreditation of Higher Education - A3ES) in portugiesischer mit tw. englischer Übersetzung	
Eingangsschreiben zur Eröffnung des Verfahrens an Antragstellerin	23.02.2015
Nachreichungen der Antragstellerin zum Antrag	06.08.2015 25.08.2015 08.09.2015 24.09.2015
Verbesserungsauftrag nach Formalprüfung an Antragstellerin	02.11.2015
Frist zur Vorlage einer verbesserten Antragsversion	23.11.2015
Ansuchen der Antragstellerin auf Fristverlängerung (stattgegeben)	13.11.2015
Vorlage Verbesselter Antrag Version 1.0	29.01.2016
Erneuter Verbesserungsauftrag nach Formalprüfung an Antragstellerin	31.03.2016
Vorlage Verbesselter Antrag Version 1.1	22.04.2016
Mitteilung an Antragstellerin Abschluss der Formalprüfung	27.04.2016
Behandlung in der 33. Sitzung – <i>Beschluss zur Vorgehensweise</i> – <i>Bestellung der Gutachter/innen</i> – <i>Akademischer Grad</i>	17.03.2016
Virtuelles Vorbereitungsgespräch der Gutachterinnen	30.05.2016
Vor-Ort-Besuch inkl. Vorbereitungstreffen der Gutachterinnen	07.-08.06.2016
Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch	13.06.2016 21.06.2016
Vorlage des Gutachtens durch die Gutachterinnen	25.07.2016
Übermittlung des Gutachtens an die Antragstellerin zur Stellungnahme	28.07.2016
Frist zur Vorlage der Stellungnahme durch die Antragstellerin	12.08.2016
Kostenaufstellung an die Antragstellerin zur Stellungnahme	11.08.2016
Vorlage der Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung	16.08.2016
Ansuchen der Antragstellerin auf Fristverlängerung zur Stellungnahme	10.08.2016 09.09.2016
Vorlage der Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten	31.01.2017
Vorlage von Nachreichungen zum Antrag durch die Antragstellerin	13.02.2017
Behandlung des Antrages durch das Board in der 39. Sitzung	14.03.2017
Vorlage von Nachforderungen resultierend aus der 39. Sitzung durch die Antragstellerin	10.04.2017
Beauftragung einer Stellungnahme der Gutachterin zu den nachgereichten Informationen	03.04.2017
Vorlage der Stellungnahme der Gutachterin zu nachgereichten Informationen	18.04.2017
Frist zur Vorlage der Stellungnahme der Antragstellerin zur Stellungnahme der Gutachterin	02.05.2017
Vorlage der Stellungnahme zur Stellungnahme der Gutachterin	02.05.2017
Behandlung des Antrags in der 40. Sitzung	23.05.2017

Genehmigung der Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister	18.07.2017
Abweisender Bescheid vom 10.07.2017 zugestellt	20.07.2017
FH Campus Wien Beschwerde gem. Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingelangt	17.08.2017
Frist zur Übermittlung des vollständigen Kooperationsvertrages zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung	18.09.2017
Behandlung der Beschwerde in der 42. Sitzung	26.09.2017
Beschwerde unter Anschluss der Akten an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) übermittelt	13.10.2017
BVwG übermittelt Kooperationsvereinbarung zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung	19.09.2019
Behandlung der Angelegenheit in der 57. Sitzung	13.11.2019
Mündliche Verhandlung vor dem BVwG	18.12.2019
BVwG Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückweisung zur Erlassung eines neuen Bescheids	18.12.2019 10.01.2020
Stellungnahme Antragstellerin zur Finanzierung	23.01.2020
Behandlung des Antrages durch das Board in der 59. Sitzung	26.02.2020

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 59. Sitzung am 26.02.2020 entschieden, dem Antrag auf Akkreditierung des Joint Degree FH-Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Sciences“, StgKz 0798, der FH Campus Wien, durchgeführt in in Coimbra (Portugal), Göteborg (Schweden), Dublin (Irland) und Wien stattzugeben.

Der Antrag vom 11.02.2015 wurde mit Bescheid vom 10.07.2017 abgewiesen, da das Kriterium § 17 Abs 1 lit p „Joint Programmes – Kooperationsvereinbarung“ FH-AkkVO 2013 zu dem Zeitpunkt nicht erfüllt wurde. Aus Sicht des Boards der AQ Austria fehlte der Nachweis über eine rechtsverbindliche und aktualisierte Kooperationsvereinbarung, welche zentrale akkreditierungsrelevante Bestimmungen mit studienrechtlichen Implikationen wie beispielsweise Anforderungen an den Abschluss des Studiums, Benotungssystem, Festlegung der geltenden Prüfungsordnungen schlüssig und transparent schriftlich regelt.

Die FH Campus Wien hat gegen den Bescheid fristgerecht Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. Das BVwG hat mit Beschluss vom 18.12.2019 den Bescheid gem. § 28 Abs 3 VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Board der AQ Austria zurückverwiesen.

Das Board der AQ Austria stellte unter Berücksichtigung des in der Zwischenzeit vorliegenden Kooperationsvertrages vom 06.06.2018 und dem damit in Verbindung stehenden Beschluss des BVwG fest, dass nunmehr alle Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung wurde am 16.03.2020 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Die Entscheidung ist seit 17.03.2020 rechtskräftig.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 25.7.2016
- Stellungnahme der Gutachterin zu nachgereichten Informationen zu Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit c und lit g FH AkkVO 2013 vom 18.4.2017
- Stellungnahmen der Antragstellerin vom 31.1.2017 und vom 2.5.2017

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Joint Degree FH-Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“, A0798, am Standort Wien, Coimbra, Göteborg, Dublin der FH Campus Wien

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2013 (**FH-AkkVO 2013**)

Wien, 25.7.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter / innen	6
4	Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO	6
4.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a - p: Studiengang und Studiengangsmanagement	6
4.2	Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p: Studiengang und Studiengangsmanagement: <i>gemeinsame Studiengänge</i>	18
4.3	Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a - d: Personal	21
4.4	Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a - c: Qualitätssicherung	24
4.5	Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a - c: Finanzierung und Infrastruktur	26
4.6	Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a - d: Angewandte Forschung und Entwicklung	28
4.7	Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a - b: Nationale und Internationale Kooperationen	30
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	33
6	Eingesehene Dokumente	35
7	Bestätigung der Gutachter / innen	36

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:¹

- 21 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2015 studieren rund 309.172 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 48.055 Studierende an Fachhochschulen und ca. 10.202 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig. Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die

¹ Stand April 2016.

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Campus Wien
Standort/e der Fachhochschule	1100, 1030, 1190, 1140 Wien, Linz, Ried
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Biomedical Laboratory Science

2Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

3Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

4Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

5Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

	Projekt: MARBLE– Master in Biomedical Laboratory Sciences in Europe
Studiengangsart	Joint Degree FH-Masterstudiengang
ECTS-Punkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze je Std.Jahr (bei Gesamtkohorte aller Konsortiumspartnerhochschulen)	20
Akademischer Grad	Master of Science in Biomedical Laboratory Sciences
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Verwendete Sprache/n	Englisch
Standorte - Partnerhochschulen	FH Campus Wien Wien, Österreich Instituto Politecnico de Coimbra Coimbra, Portugal Dublin Institute of Technology Dublin, Irland University of Gothenburg Göteborg, Schweden

Die Fachhochschule Campus Wien reichte am 11.2.2015 den Akkreditierungsantrag ein. In der 33. Sitzung vom 17.3.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Dr. Jennifer Kuhlen BSc, MSc	FH JOANNEUM Studiengangsleitung	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
Tabea Mager, M.A.	Universität Leipzig Joint Programme Advisor	Gutachterin mit Expertise in Joint Programme Management
Katrin Brandmair, BSc	IMC FH Krems FH- Masterstudium - Medical and Pharmaceutical Biotechnology	Studentische Gutachterin

Am 8.6.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachterinnen und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Campus Wien in Wien statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Dieses Gutachten basiert auf dem Antrag auf Akkreditierung des geplanten internationalen Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“ (in weiterer Folge mit dem Projektnamen MARBLE – Master in Biomedical Laboratory Sciences in Europe abgekürzt) und einem Vor-Ort-Besuch der Gutachterinnen an der Fachhochschule Campus Wien (FHCW) am 08.06.2016, sowie den durch Fragen während des Vor-Ort-Besuchs angeregten Nachreichungen zum Antrag. Während des Besuchs an der FHCW wurden Gespräche geführt mit

- dem Vizerektor für Forschung und Entwicklung der FHCW, Mitgliedern der Hochschule aus: der Hochschulleitung der Geschäftsführung, der Kollegiumsleitung, der akademischen Hochschulentwicklung, dem International Office, dem Qualitätsmanagement, dem Teaching Support Center und dem Infrastrukturmanagement.
- der designierten MARBLE – Studiengangsleitung aus Coimbra, Portugal,
- Lehrenden des Fachbereichs „Biomedizinische Analytik“ an der FHCW, einschließlich der Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs, die auch Teil des Entwicklungsteams ist.
- zwei KooperationspartnerInnen aus Göteborg und Dublin per Skype-Zuschaltung,
- einer Berufsfeldvertreterin, die gleichzeitig Berufspraktika anbietet,
- zwei Vertretern der assoziierten Partner aus der Industrie,
- einer Studierenden des Bachelorstudiengangs „Biomedizinische Analytik“ und zwei Studierenden des Masterlehrgangs „Biomedizinische Analytik“.

Die eingeladenen Personen waren sehr darum bemüht, die Fragen der Gutachterinnen zu beantworten und haben ein starkes Engagement für MARBLE vermittelt. Teil des Vor-Ort-Besuchs war auch eine Besichtigung der relevanten Räumlichkeiten, der Labore und der Bibliothek. Das Gutachterinnenteam bedankt sich für die freundliche Aufnahme und die entgegenkommende Atmosphäre, die ihnen an der FHCW zu Teil wurde. Die Gutachterinnen möchten sich außerdem herzlich bei den MitarbeiterInnen der AQ Austria bedanken, für die sehr gute Organisation und die Hilfestellungen zu allen Fragen logistischer Art.

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO

4.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a - p: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

a. *Der Studiengang orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.*

In den Leitlinien der FH Campus Wien wird die Institution als „lebensbegleitende Bildungspartnerin“ beschrieben, mit dem Ziel, „mittel- bis langfristig eine der führenden „Lifelong

Learning“-Hochschulen in Europa zu sein.“⁶ Das Konzept eines weiterbildenden, internationalen Masterstudiengangs, wie das des geplanten FH-Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“, stimmt mit diesem Leitbild überein. Der europäische Charakter des „Biomedical Laboratory Science“ Studiengangs mit den Stationen in Wien, Coimbra, Göteborg und Dublin entspricht dem Anspruch der FH Campus Wien, zukünftig verstärkt in die berufsfeldorientierte und wissenschaftsbasierte Aus- und Weiterbildung nach internationalen Standards nationale und internationale fachspezifische Netzwerke einzubinden.⁷

Im Antrag auf Akkreditierung wurde außerdem auf die Strategie 2020 der FH Campus Wien hingewiesen, dem Entwicklungsplan der Hochschule bis 2020. In der Strategie werden u.a. folgende Punkte beschrieben:

1. „Die FH Campus Wien nimmt an mindestens zwei multilateralen europäischen Bildungsprojekten teil“
Der Masterstudiengang „Biomedical Laboratory Science“ ist als multilaterales europäisches Bildungsprojekt mit insgesamt vier europäischen HochschulpartnerInnen im Konsortium konzipiert und erfüllt somit Punkt 1.
2. „Bis 2020 werden mindestens fünf neue Studiengänge entwickelt. Zusätzlich sind bis 2020 mindestens drei englischsprachige Master etabliert.“
Der Masterstudiengang „Biomedical Laboratory Science“ wird ein neu entwickelter, englischsprachiger Masterstudiengang und somit ein Teil der Zielerreichung der FH Campus Wien in der Strategie 2020 sein.
3. „Ausbau der partizipativen Lehre: In den LV-Evaluierungen ist eine kontinuierlich steigende Tendenz der Methodenvielfalt und selbstständigen Lernens feststellbar. Forschungsgeleitete Lehre forciert Kompetenz, der Radius und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit erweitern sich.“
Aufgrund der (partiellen) räumlichen Distanz zwischen Studierenden und Lehrenden, sind E-Learning und Distance Learning zentrale didaktische Konzepte des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“. Weiters ergibt sich eine Methodenvielfalt in der Lehre aus Partizipation der vier verschiedenen Hochschulen, die jeweils eigene Schwerpunkte in Didaktik und Inhalt aufweisen.
4. „Durchführung gemeinsamer F&E Projekte, Erhöhung der internationalen Publikationsmöglichkeiten.“
Die Einbindung der Studierenden während ihrer Masterarbeiten in Forschungsprojekte von einer der vier verschiedenen Hochschulen oder deren „Associated Partners“ wird sich positiv auf die internationale Publikationsliste der FH Campus Wien auswirken.
5. „Zusätzliche Kooperationsverträge mit Bildungseinrichtungen / Forschungseinrichtungen / Körperschaften / Institutionen/Unternehmen“
Die drei teilnehmenden Partnerhochschulen des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“ sowie ihre assoziierten PartnerInnen bilden zusätzliche Kooperationen mit der FH Campus Wien. Auch in diesem Punkt erfüllt der geplante Studiengang die Anforderungen der FH Campus Wien an die zukünftige Entwicklung bis 2020.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

⁶ Leitlinien der FH Campus Wien

⁷ Leitlinien der FH Campus Wien

b. Der Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en gegeben.

Bedingt durch die sogenannten Bologna-Reformen von 1999 und die dadurch angestrebte Akademisierung des Berufs des/r Biomedizinischen Analytiker/s/in, gibt es seit 5. Juli 2005 erstmals in Österreich die Möglichkeit, die Ausbildung zum/r Biomedizinischen AnalytikerIn auf Hochschulniveau zu beginnen⁸. Dies bedeutet in weiterer Folge auch eine Entwicklung des Berufsstandes in Richtung einer Spezialisierung im medizinischen Bereich, die durch lebenslanges Lernen und Fortbildungen/Weiterbildungen gekennzeichnet ist. Die Implementierung von Masterstudiengängen wie diesem, im Bereich der Biomedizinischen Analytik, wird deshalb von den Gutachterinnen für notwendig erachtet.

Es bedarf eine Dekade nach einer Akademisierung außerdem einer Erneuerung des tertiären Sektors mit Karrieremodellen, die der verhältnismäßig neuen akademischen Natur des Berufs des/r Biomedizinischen Analytiker/s/in Rechnung tragen. Diese Karrieremodelle könnten ähnlich dem System in anderen europäischen Ländern sein, in denen ein facheinschlägiger Masterabschluss Voraussetzung für das Weiterkommen in einer mehrstufigen Laufbahn ist, wie beispielsweise das System in Irland.⁹ Im Antrag ist festgehalten, dass in den Salzburger Landeskliniken bereits ein solches Karrieremodell besteht.¹⁰

Rückmeldungen der ArbeitgeberInnen und des europäischen Berufsverbandes "European Association for Professionals in Biomedical Science (EPBS)" ließen die antragsstellende Hochschule auf einen Bedarf an 20 AbsolventInnen schließen, wobei diese Aussage nicht exakt formuliert ist, also ohne konkreten zeitlichen und örtlichen Kontext. Es wurde im persönlichen Gespräch mit den VertreterInnen der Antragstellerin geklärt, dass ein Bedarf von 20 AbsolventInnen pro Jahr allein in Österreich angenommen wird. Auch zwei Vertreter der Industrie stimmten beim Vor-Ort-Besuch der FH Campus Wien diesen Zahlen zu. Den Gutachterinnen konnte durch die VertreterInnen der Antragstellerin nicht klar erläutert werden, wie genau diese Zahl zustande kam. Schlüssig dargestellt werden konnte hingegen ein genereller jährlicher Bedarf in Österreich; die Gutachterinnen haben jedoch Zweifel daran, ob dieser internationale Masterstudiengang mit voraussichtlich nur wenigen österreichischen bzw. in Österreich verbleibenden ausländischen AbsolventInnen diesen Bedarf decken kann.

Da der Bedarf an AbsolventInnen grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt wurde und die erwartete Bedarfszahl pro Jahr die der AbsolventInnen pro Jahr im Zweifelsfall sogar überschreitet, ist das Prüfkriterium erfüllt.

⁸ Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) StF: BGBl. Nr. 460/1992 (NR: GP XVIII RV 202 AB 615 S. 78. BR: AB 4332 S. 557.)

⁹ vgl. Antrag S. 11

¹⁰ vgl. Antrag S. 11 unten

c. Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.

Etwas mehr als ein Viertel (41 von 149) der AbsolventInnen des Bachelorstudiums „Biomedizinische Analytik“ der FH Campus Wien (Jahrgänge 2012-2014) können sich ein weiterführendes Masterstudium vorstellen. In absoluten Zahlen bedeutet das, dass es bereits aus Wien mehr als 40 mögliche InteressentInnen an einem Masterstudiengang dieses Fachbereiches gibt. Des Weiteren kann der AbsolventInnenbefragung aus Wien entnommen werden, dass für fast 90% der vierzehn Befragten die Möglichkeit zur beruflichen Weiterentwicklung und für mehr als die Hälfte der Befragten gute Aufstiegsmöglichkeiten wichtig oder sehr wichtig sind. Gleichzeitig trifft nur auf ein Viertel der vierzehn Befragten ein hohes Maß an Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung zu und nur ein Zehntel der vierzehn Befragten sieht gute Aufstiegsmöglichkeiten im derzeitigen Beruf. Der geplante Studiengang kann dieser Diskrepanz entgegenwirken. Die Gutachterinnen weisen kritisch darauf hin, dass der Fragebogen nicht explizit die Zahlungsbereitschaft potentieller BewerberInnen abfragte und sich deshalb die studentische Akzeptanz nicht schlüssig nachvollziehen lässt.

Der Master MARBLE wurde bereits bei einer Vielzahl von Vorträgen vorgestellt und stieß bei Bachelorstudierenden und -absolventInnen auf positive Resonanz und großes Interesse. In den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuches wurde auch von den VertreterInnen aus den Partnerländern über große Nachfrage seitens der Studierenden berichtet und es wurde darauf hingewiesen, dass sich bereits KandidatInnen aus verschiedensten Ländern (Brasilien, Dänemark, Schweden, Portugal u.A.) für das Studium interessierten. Fraglich ist jedoch auch hier die vorherige Kommunikation eventueller (hoher) Teilnahmegebühren (vgl. ad Prüfkriterium §17 Abs 4 lit a), die zusätzlich zu den selbst zu finanzierenden Mobilitäten (eine bis zwei pro Semester) innerhalb Europas anfallen werden.

Einschränkend ist demnach hier zu erwähnen, dass sich die studentische Akzeptanz für den geplanten Studiengang nicht evidenzbasiert nachweisen lässt und entsprechend die Eintrittsbereitschaft potentieller selbstzahlender Studierender (vgl. ad Prüfkriterium §17 Abs 4 lit a) nicht überprüft werden kann. Die Aussagen der VertreterInnen der Antragsstellerin zur bisherigen Beratung Interessierter deuten auf eine studentische Akzeptanz hin, die Studierendenvertretung vor Ort schätzt im Gespräch die Zahlungsbereitschaft potentieller Studierender von Teilnahmegebühren in der geplanten Höhe zuzüglich zusätzlicher Kosten für das Studium/die Mobilitäten eher als kritisch ein. Dies findet Bestätigung in Erhebungen der Europäischen Kommission zum Durchschnitt der in den jeweiligen Partnerländern erhobenen Gebühren, denen zufolge die im geplanten Studiengang kalkulierten Teilnahmegebühren in fast allen teilnehmenden Partnerländern überdurchschnittlich hoch sind.¹¹

Die studentische Akzeptanz könnte zusätzlich auch deshalb irrtümlich zu hoch eingeschätzt werden, da der MARBLE – Studiengang auf der Homepage irreführender Weise als „EMJMD“ bezeichnet wird¹². Diese Abkürzung steht für (geförderte) „Erasmus Mundus Joint Master Degrees“ und verleitet BewerberInnen ggf. zu der Annahme, die ERASMUS+ Förderung und damit Stipendien für Studierende sei gesichert. An dieser Stelle weisen die Gutachterinnen

11 vgl. <http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/img/covers/189EN.pdf>, Zugriff am 29.06.2016

12 vgl. <http://jmd-marble.com/introduction/>, Zugriff am 29.06.2016

kritisch darauf hin, dass bereits Bewerbungen entgegen genommen werden, obwohl MARBLE in 3 von 4 Ländern noch nicht akkreditiert wurde.¹³

Da die Wahrscheinlichkeit einer Förderung als EMJMD nur bei etwa 20% liegt und laut Internetseite der ERASMUS+ Förderungen¹⁴ der MARBLE – Studiengang im Jahr 2016 nicht unter den geförderten ERASMUS MUNDUS Programmen ist, kann die studentische Nachfrage nicht grundsätzlich als nachgewiesen angesehen werden.

Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.

Die beruflichen Tätigkeitsfelder sind aufgeteilt in:

- Humanmedizin
- Biotechnologie und Life Sciences
- Forschung und Lehre
- Health Consulting
- Veterinärmedizin

Sie entsprechen damit den Berufsfeldern der Biomedizinischen AnalytikerInnen, wobei sowohl im Berufsbild als auch in der Beschreibung der Tätigkeitsfelder nach dem Absolvieren des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“ ein thematischer Schwerpunkt auf der Humanmedizin liegt. Besonders in der Beschreibung dieses größten Tätigkeitsfeldes zeigt sich die Spezialisierung durch den geplanten Studiengang. Es werden hierbei leitende Tätigkeiten aufgelistet, Methodenimplementierungen, Personalmanagement und Qualitätssicherung. Die klar und realistisch dargestellten Tätigkeitsfelder sind breit aufgestellt und stehen in direktem Bezug zu dem Berufsbild.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Es gibt 4 Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“:

- Biomedical Laboratory Sciences
Die AbsolventInnen sind in der Lage, den Berufsstand der Biomedizinischen AnalytikerInnen im internationalen Vergleich zu sehen. Die verschiedenen europäischen Ausbildungssysteme im Rahmen der Labormedizin sind den AbsolventInnen bekannt und können im Kontext nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden analysiert werden. Die

¹³ vgl. <http://jmd-marble.com/apply/>, Zugriff am 29.06.2016

¹⁴ vgl. https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/2016_emjmd-selection_results_27.xlsx.pdf, Zugriff 19.07.2016

multikulturellen Teams, in denen die Studierenden während ihres Studiums arbeiten, fördern den Einblick in andere Kulturen.

- **Related Sciences**
Die Absolventen/Innen sind in der Lage, zellbiologische sowie molekularbiologische Fragestellungen praktisch und wissenschaftlich zu beantworten. Durch Krankheiten, Therapien und Gesundheitsvorsorge bedingte Aufgabenstellungen, können von den AbsolventInnen kompetent bearbeitet werden. Die AbsolventInnen sind zu interdisziplinärer Kommunikation im Team fähig.
- **Complementary Sciences**
Die AbsolventInnen verfügen über fundiertes Wissen über komplexe und moderne Laboranalysesysteme sowie deren Qualitätssicherung. Wissen über Aufbau, Ausbau und Change Management im klinischen Laboralltag, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, sind Qualifikationen der AbsolventInnen.
- **Biomedical Research**
Die AbsolventInnen sind geschult in wissenschaftlichem Arbeiten und wissenschaftlichem Publizieren. Diese Qualifikationsziele ermöglichen es den AbsolventInnen des geplanten Studiengangs in den genannten Tätigkeitsfeldern auf Master-Niveau sowohl wissenschaftlich als auch in der Qualitätssicherung in einer leitenden Position zu arbeiten. Dies steht im Einklang mit den Qualifikationen auf Master-Niveau des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Der Fokus auf den verschiedenen Biomedical Science Ausbildungen bildet die AbsolventInnen zu ExpertInnen in ihrer Berufssparte aus.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

f. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen und sind geeignet die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.

Das Curriculum des viersemestrigen Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“ umfasst 14 Pflichtmodule¹⁵ inklusive der Masterarbeit. Zu Qualifikationsziel 1 „Biomedical Laboratory Sciences“ gehören sieben Module¹⁶. Zu Qualifikationsziel 2 „Related Sciences“ gehören drei Module¹⁷. Qualifikationsziel 3 „Complementary Sciences“ umfasst ein Modul¹⁸ und zu Qualifikationsziel 4 „Biomedical Research“ gehören drei Module¹⁹. Insgesamt sind für den Masterstudiengang „Biomedical Laboratory Science“ 120 ECTS-Punkte vorgesehen, was im Einklang mit den „Bologna-Vorgaben“ steht. Die Module haben einen Umfang von 0,7 bis 2,3 Semester-Wochenstunden (SWS) bzw. 2,5 bis 10 ECTS-Punkten. Der Schwerpunkt liegt thematisch bei dem sieben Module umspannenden Qualifikationsziel 1 „Biomedical Laboratory

¹⁵ Antrag S. 26

¹⁶ Module 1, 3, 4, 8, 9, 12 und 13

¹⁷ Module 2, 5 und 10

¹⁸ Modul 7

¹⁹ Module 6, 11, 14

Sciences“, in dem europäisches Berufsrecht und mehrere Module diagnostischer Methoden gelehrt werden. Das Unterrichten der verschiedenen europäischen Modelle und juristischen Hintergründe des Berufsbildes des/r Biomedizinischen Analytiker/s/in bildet die AbsolventInnen zu ExpertInnen in ihrer Fachdisziplin aus und ist mit diesem Modul einzigartig in Österreich.

Die diagnostischen Methoden, die ebenfalls Gegenstand dieser Module sind, bilden ein großes Spektrum möglicher Labormethoden ab, z.B. Durchflusszytometrie, Massenspektrometrie, High-Performance-Liquid-Chromatography (HPLC), Gaschromatographie, Elektrophorese, Next Generation Sequencing (NGS), Western Blotting, Real-Time PCR. Sie runden damit das Profil einer/s Biomedizinischen Analytiker/in/s mit Methoden ab, die in dieser Breite nicht Vertiefung eines Bachelorstudiengangs der „Biomedizinischen Analytik“ sind. Das Qualifikationsziel 2 „Related Sciences“ mit den Modulen Pathobiologie, Evidenzbasierte Labormedizin und Molekular- und Zellbiologie ergänzt das wissenschaftliche Portfolio des geplanten Studiengangs um angrenzende, bzw. auch überschneidende Wissenschaftszweige. Das Qualifikationsziel 3 „Complementary Sciences“ mit dem Modul „Labordesign und Management“ bereitet die Studierenden auf gehobene Positionen im (klinischen) Laboralltag vor: Qualitätssicherung und interdisziplinäres Denken werden geschult. Qualifikationsziel 4 „Biomedical Research“: Biostatistik, Projektdesign, akademisches Schreiben und die Masterarbeit bereiten einerseits auf die wissenschaftliche Masterarbeit vor und andererseits auf die Gegebenheiten in biomedizinischen Forschungslaboren, in denen Projektanträge einen hohen Stellenwert innehaben. Durch modernere Analysemethoden hat sich die Menge an Daten in der biomedizinischen Forschung in den letzten Jahren stark erhöht, sodass es einerseits mehr Bedarf an BiostatistikerInnen gibt und es andererseits von vermehrter Bedeutung ist, dass auch die ForscherInnen, die große Datenmengen generieren, ein solides Basiswissen aus der Biostatistik mitbringen. Das Modul 6 deckt diesen Punkt ab.

Inhalt, Aufbau, Umfang und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen und sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Die Zuteilung der European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Anrechnungspunkte ist angemessen und nachvollziehbar.

Die ECTS-Punkte beziehen sich nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen (LV) sondern ausschließlich auf komplette Module, die aus verschiedenen LVs aufgebaut sind. Es ist nicht transparent, wie es zu der sehr gleichmäßigen Verteilung der ECTS-Punkte für die Module gekommen ist, was durch die noch eher vage Beschreibung der Module verstärkt wird. Es liegt noch keine genaue Beschreibung der Aufteilung der Module vor. Es wurde jedoch mehrmals im Gespräch vermittelt, dass eine Mischung aus verschiedenen Lehrmethoden/LV-Typen zur Anwendung kommen wird.

Die exemplarische Darstellung der Verteilung der 125 Stunden für 1 Modul mit 5 ECTS-Punkten ist nicht schlüssig und unvollständig, da zum Beispiel die Prüfungsvorbereitung nicht explizit mit eingerechnet wurde. Im Gespräch während des Vor-Ort-Besuches wurde zwar darauf hingewiesen, dass das Lernen in einem ausgewiesenen Punkt („Literature“) mit einbezogen wurde. Dieser ist aus Sicht der Gutachterinnen mit einem Anteil von 19,6 % am

Workload, gemäß der exemplarischen Darstellung der Workload-Verteilung, jedoch zu knapp bemessen.

Es wurde auf die Forderung der Gutachterinnen eingegangen, eine konkretisierte Version der Aufteilung der ECTS-Punkte je Modul nachzureichen. Jedoch hat diese Nachreichung nicht zum besseren Verständnis beigetragen. Es ergeben sich beispielsweise Arbeitseinheiten im E-Learning von 3,125 h, was also 3h und 7,5 min. entspricht und für die Gutachterinnen nicht nachvollziehbar ist.

Zusammenfassend ist das Prüfkriterium aus der Sicht der Gutachterinnen nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können.

Der antragsstellenden Hochschule ist laut Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) ein jährliches Maximum von 1.500 Arbeitsstunden im Masterbereich vorgegeben. Diese sind mit den laut Antrag jährlich vorgesehenen 60 ECTS-Punkten und einer Umrechnung von einem ECTS-Punkt in 25 Arbeitsstunden genau erreicht. Auf jedes Semester entfallen damit 30 ECTS und 750 Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden auf die Dauer der Vorlesungszeit (18 bzw. 20 Wochen) heruntergerechnet ergibt ein wöchentliches Arbeitspensum von 37,5 bis zu 41,7 Stunden. Einzelne curriculare Bestandteile wie Praktika können zudem voraussichtlich über vorlesungsfreie Zeiten gestreckt und das Pensum damit ggf. noch entzerrt werden. Mit dieser Rechnung ist das wöchentliche Arbeitspensum, welche die reine Lehre (ohne Mobilitätsaufwand) betrifft, zwar ambitioniert, aber leistbar. Die Realisierbarkeit des Arbeitspensums einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen sind teilweise nicht vollständig von den Gutachterinnen einzuschätzen, da die Art der Zuteilung von Arbeitsstunden hinter den ECTS-Punkten teilweise stark variiert (siehe Ausführungen unter Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit g). Zudem sind des Öfteren mehrere, offensichtlich alternative oder noch zu differenzierende Prüfungsformen für eine Lehrveranstaltung angegeben, was die Einschätzung des Pensums im Einzelnen erschwert. Nicht in das Arbeitspensum einberechnet wurden die für die obligatorischen Mobilitätsperioden (=Ortswechsel) aufzuwendenden zusätzlichen Stunden. Dies entspricht zwar der gängigen Praxis in der Konzeption internationaler Studiengänge. Allerdings liegt im Antragsfall die Besonderheit des obligatorischen Teilstudiums an allen vier Institutionen des Konsortiums (und ggf. darüber hinaus in Abhängigkeit von der Wahl des Berufspraktikums noch einem weiteren Ort) vor. Dies resultiert in gehäuften Ortswechseln und vergleichsweise kurzen Aufenthaltsdauern verbunden durch oftmals kurze vorlesungsfreie Zeiträume. Im Gesamtblick auf das im Curriculum vorgesehene Arbeitspensum im akademischen Sinne und die zusätzliche Belastung dieser vielen Ortswechsel halten die Gutachterinnen eine Überlastung der Studierenden für ein ernstzunehmendes Risiko im geplanten Studiengang (vgl. hierzu die weiteren Ausführungen unter Prüfkriterium §17 Abs 6 lit b).

Das Prüfkriterium ist dennoch erfüllt, da der vorgelegte Studienverlauf per Kalkulation die Anforderungen erfüllt und das akademische Pensum für motivierte Studierende leistbar, darüber hinaus die Einberechnung des Mobilitätsaufwandes in den Workload gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Studiengang und Studiengangsmanagement

j. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Die Module werden abgeschlossen durch eine „Modulprüfung“, wobei diese mündlich und/oder schriftlich erfolgen kann. Die Darstellung dieser Modulprüfungen im Antrag variiert von sehr vage (im Modul 4 ist die Modulprüfung beschrieben als „entweder mündlich oder schriftlich“) bis ausführlich: In Modul 3, beispielsweise, werden die im Labor praktisch gelehrt Unterrichtsgegenstände folgendermaßen geprüft: 40% schriftliche Prüfung, 30% der Note wird durch eine Gruppenarbeit abgedeckt und weitere 30% der Note werden über den nach der praktischen Einheit abgegebenen Laborbericht ermittelt. Möglich ist ebenfalls die Überprüfung der intendierten Lernergebnisse über das Schreiben eines Review Papers (Modul 12), das sowohl den gelernten Stoff vertieft, als auch das wissenschaftliche Schreiben übt bzw. vertieft.

Die beschriebenen Prüfungsmethoden sind geeignet um die definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

k. Die Prüfungsordnung entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen.

Die reguläre Prüfungsordnung für Studiengänge an der antragsstellenden Hochschule erlaubt durch einen Hinweis auf die Berücksichtigung der Spezifika von Joint Programmes einigen Spielraum. Dies wirkt sich positiv auf die Harmonisierung mit Regelungen an den Partnerhochschulen aus, da einzelne Teile der regulären Ordnung und gleichermaßen des Fachhochschulstudiengesetzes durch die Programmspezifika ohne diesen gegebenen Spielraum andernfalls schwerlich eingehalten werden könnten (z.B. zeitnahe Aushang aller Prüfungstermine in den Räumlichkeiten der Hochschule, Integration von mindestens einer/m Lehrenden der Hochschule als BetreuerIn/BegutachterIn für die Abschlussarbeit jeder/s eingeschriebenen Studierenden, Bewertung der Leistungen nach nationalem Notenschema, Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen per Einzelantrag).

Im Antrag beinhalten neben der regulären Studiengangsordnung der Hochschule auch die Kooperationsvereinbarung und das „student agreement“ prüfungsrelevante Inhalte. Es wird im Antrag darauf hingewiesen, dass die Ordnungen der einzelnen Partnerhochschulen zur Anwendung kommen und darüber hinaus eine gemeinsame Prüfungsordnung für den geplanten Studiengang im „student agreement“ integriert ist. Dies bezieht sich jedoch lediglich auf Art. 15 ff, in dem in einem Satz einige dem Konsortium gemeinsam obliegende prüfungsrelevante Unterbereiche zugeordnet werden, z.B. Prüfungswiederholung, Abschlussarbeit und Zeugnisausgabe. Für die Studierenden ersichtliche Regelungen zu diesen Bereichen sind hier nicht konkret festgehalten. Hier sollte transparent fixiert werden, inwiefern sich Hierarchien der Prüfungsordnungen im Fall von Widersprüchen ergeben.

Die VertreterInnen der Hochschule und die der ausländischen HochschulpartnerInnen bestätigen im Gespräch vor Ort, dass die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen miteinander abgeglichen wurden. Ein sichtbarer Widerspruch ergibt sich jedoch z.B. aus der Regelung,

dass eine Prüfung an der antragstellenden Hochschule erst mit Erbringung von 60% geforderter Leistungen bestanden ist, während das Konsortium die Schwelle bei 50% ansetzt. Auf diesen Widerspruch hingewiesen, reichten die beteiligten Hochschulen eine Stellungnahme ein, in der sich alle PartnerInnen auf 60% festlegen. Dies sollte noch entsprechend im dem Antrag beigelegten „Diploma Supplement“ und ggf. in anderen Referenzdokumenten angepasst werden. Stichprobenabgleiche mit den beigelegten Ordnungen der PartnerInnen ergeben weiters z.B. die Ambivalenz, dass bei der Partnerhochschule in Irland die Abschlussprüfung laut Hochschulordnung nur einmal wiederholt werden kann während die Antragsstellende Hochschule intern zwei Wiederholungsversuche vorsieht. Da die Gutachterinnen nicht in alle relevanten Regelwerke der Partnerhochschulen Einblick haben und somit potentielle Widersprüche in ihrer Gesamtheit nicht beurteilen können, sollten gemeinsame Regelungen noch einmal innerhalb des Konsortiums im Detail auf Widersprüche abgeglichen werden. Im Zweifelsfall sollte geprüft werden, inwiefern die Partnerhochschulen flexibel in der Auslegung ihrer Ordnungen sein können, wenn sie die Flexibilität für Joint Programmes nicht explizit in der Ordnung selbst schon vorsehen.

Anschließend empfehlen die Gutachterinnen die transparente schriftliche Fixierung dieser Regelungen für Studierende. Andernfalls besteht beispielsweise die Gefahr, dass Studierende nicht transparent über ihr Recht auf Prüfungswiederholungen informiert sind oder Ansprüche auf eine Anzahl von Prüfungswiederholungen geltend machen, die einzelne Hochschulen ihrer eigenen Ordnung gemäß nicht leisten können. Zentral ist die Festlegung der Hierarchien geltender Ordnungen in der Kooperationsvereinbarung.

Das Prüfkriterium ist erfüllt, da sichtbare Widersprüche, die die antragsstellende Hochschule direkt betreffen, durch Nachreichungen ausgeräumt wurden und die Hochschule im Zweifelsfall den nötigen Spielraum in ihrer Prüfungsordnung besitzt, Sonderregelungen für das Joint Programme zu treffen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. [...] Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei.

Als Berufspraktikum ist ein verpflichtendes 5-wöchiges Praktikum während des 3. Semesters vorgesehen. Das Praktikum kann direkt an einer der Partnerhochschulen oder bei einem der „Associated Partners“ durchgeführt werden. Dies ermöglicht den Studierenden, aus einem breiten Pool an möglichen Spezialisierungen auszuwählen. Die Spezialisierung beziehungsweise die ausgeführten Tätigkeiten sollten bereits als Vorbereitung für die Masterarbeit gesehen und dementsprechend ausgewählt werden. Das Praktikum dient als Vertiefungsmöglichkeit, um an bereits theoretisch Gelehrtes anzuknüpfen und somit ein besseres Verständnis für den Beruf und die persönlichen Fähigkeiten zu bekommen.

Während des Praktikums werden die Studierenden umfangreich von zwei Personen betreut: zum einen durch eine/n Lehrende/n einer Hochschule und zum anderen durch eine/n externe/n Supervisor/in aus dem Labor, in dem das Praktikum absolviert wird. Der/Die Lehrende aus dem Studiengang steht bereits bei der Organisation des Praktikums unterstützend zur Seite und bleibt während des Praktikums mit dem/der Studierenden sowie dem/der externe/n Supervisor/in im Kontakt.

Während des Praktikums muss jede/r Studierende ein „reflective journal“ erstellen, das anschließend online verfügbar sein wird, um von StudienkollegInnen Feedback einzuholen. Den Bedenken der Gutachterinnen, dass es durch nicht-anonymisierte Unterlagen zu subjektiven

Feedbacks kommen könnte, wurde im Gespräch entgegnet, dass die Studierenden lernen sollen, konstruktive und faire Kritik zu geben und auch anzunehmen.

Die 5 Wochen erscheinen zunächst eher kurz, jedoch ist für die Ausarbeitung des empirisch-methodischen Teils der Masterarbeit ein weiteres Praktikum im Ausmaß von 10 Wochen vorgesehen, das im 3. und 4. Semester absolviert wird. Dies ergibt insgesamt 15 Wochen Berufspraktikum, was ausreichend ist.

Angebote von diversen KooperationspartnerInnen für Praktikumsplätze werden von der koordinierenden Hochschule (Coimbra) gesammelt und den Studierenden zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, die Studierenden den vier Partnerhochschulen gleichmäßig zuzuteilen. Es ist jedoch noch nicht schriftlich festgehalten, wie die Auswahl der Studierenden ablaufen wird, falls sich ein Ungleichgewicht in der Verteilung ergibt, da es den Studierenden prinzipiell frei steht, für welche Hochschule sie sich entscheiden. Die Verantwortlichen haben diesen Kritikpunkt beim Vor-Ort-Besuch ergebnisorientiert aufgenommen und bemühen sich, in Rücksprache mit dem gesamten Konsortium eine Lösung zu finden.

Eine Unstimmigkeit im Antrag findet sich in der Beschreibung, wo bzw. wie die zwei Praktika durchzuführen sind. An einer Stelle wird klar definiert, dass beide Praktika am selben Ort durchgeführt werden müssen. Dem widersprechend wird an anderer Stelle ausgeführt, dass die zwei Praktika nur vorzugsweise am selben Ort durchzuführen sind.

Die beiden Praktika dienen dazu die Qualifikationsziele "Biomedical Laboratory Sciences" sowie "Biomedical Research" zu erreichen.

Das Prüfkriterium wird von den Gutachterinnen als erfüllt angesehen. Es wird jedoch empfohlen die oben genannten organisatorischen Mängel vor dem Studienstart zu beheben.

Studiengang und Studiengangsmanagement

m. Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind klar definiert, entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen und tragen dazu bei, die Ausbildungsziele des Studiengangs unter Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erreichen.

Die Zugangsvoraussetzungen sehen neben einem Bachelorabschluss in Biomedical Laboratory Sciences/Biomedical Sciences nachgewiesene Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR bzw. CEFR) vor.

Sie entsprechen damit aus Sicht der Gutachterinnen den gesetzlichen Voraussetzungen und tragen den Ausbildungszielen des Studiengangs Rechnung.

Eine Schwierigkeit für die Durchlässigkeit des Bildungssystems ergibt sich ggf. eher implizit, da der Studiengang (neben ggf. vergleichsweise hohen Teilnahmegebühren im Fall ausbleibender Drittmittelfinanzierung) die finanziellen Ressourcen für sehr viele obligatorische Ortswechsel zu Studienzwecken erfordert.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

n. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.

Das im Antrag beschriebene Auswahlverfahren sieht eine zentralisierte Bewerbung der InteressentInnen über die Homepage des Studiengangs bis zum 31. 12. des jeweiligen Vor-

jahres und einen mehrstufigen Auswahlprozess vor. Dieser Prozess beinhaltet die Einreichung üblicher Bewerbungsunterlagen wie z.B. Stammdaten, Ausweiskopie, bereits vorliegende Zeugnisse/Datenabschriften und Sprachnachweise. Darüber hinaus werden Lebenslauf, Referenzschreiben und „personal statement in audiovisual format“ verlangt.

Das Konsortium erstellt auf Basis eingereichter Unterlagen ein erstes Ranking, welches die Einladung von maximal 40 BewerberInnen für ein skype interview festlegt. Die Interviewbewertung wird in ein zweites Ranking integriert, welches die Nominierungsliste abschließend festlegt.

Die Bewerbungsfrist ist mit dem 31.12. des Vorjahres im europäischen Vergleich recht früh angesetzt. Dies kann für die Rekrutierung der besten Studierenden und Absicherung logistischer Notwendigkeiten (Beantragung des Visums, ggf. Organisation des Umzugs nach Portugal) von Vorteil sein, aber auch in eine zu geringe Anzahl an BewerberInnen münden. Das Auswahlverfahren ist vergleichsweise komplex, insbesondere da subjektive Formate wie die Videobotschaft und schwer überprüfbare Kriterien wie „Motivation“ eine intersubjektive Beurteilung weiter erschweren können. Jedoch ist es in internationalen (oft auch nationalen) Studiengängen durchaus üblich, die Motivation in die Listung der Bewerber einzubeziehen, sodass die Gutachterinnen hier das Prüfkriterium nicht per se gefährdet sehen.

Die Hochschule begründete darüber hinaus die eher unübliche Form der Videobotschaft damit, dass in diesem Zuge die technische Affinität und Kompetenz der Bewerber überprüft werden könne, die für die im Studium vorgesehenen E-learning-Anteile erforderlich seien.

Einzelne Kriterien, die ggf. zusätzlich in das Ranking einbezogen werden können („other relevant academic merits“), werden in Art und Höhe dem Ermessensspielraum des Konsortiums überlassen. Hier empfehlen die Gutachterinnen, diese vor Bewertung erster Bewerbungen transparent auszudifferenzieren und in den relevanten Ordnungen festzuschreiben bzw. auf der Homepage zu kommunizieren. Die Bewertung postgradualer Berufspraktika mit 0,2 Punkten pro absolviertem Monat sollte ggf. dahingehend überdacht werden, dass Praktika mit geringer Wochenarbeitszeit aber langer Dauer hier im Vergleich zu kürzeren Praktika mit hoher wöchentlicher Arbeitsbelastung besser bewertet werden, obwohl sie unter Umständen insgesamt den gleichen oder weniger Arbeitsaufwand aufweisen.

Im Gespräch wurde auf den Widerspruch der laut Antrag geforderten Sprachniveaus hingewiesen (C1 laut Antrag aber „B2 according to the levels defined by the Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)“ laut „student agreement“, S.3). Die GesprächspartnerInnen bestätigen C1 und werden den (ggf. Tipp)fehler in anderen Dokumenten ausbessern.

Bei der Auswahl der BewerberInnen ist im Falle einer EU-Förderung entsprechend der für Erasmus Mundus bezüglich der Stipendienvergabe geltenden Richtlinien vorgesehen, dass 75% der zur Verfügung stehenden Plätze an nicht-EU-Studierende vergeben werden. Die Hochschule setzt somit die Quotierung im Falle von EU-Förderung nicht nur auf Stipendienvergabe, sondern auf die Vergabe aller verfügbaren Studienplätze an. Diese Quotierung kann ggf. dazu führen, dass europäische BewerberInnen mit höheren Ranking-Ergebnissen zu Gunsten weniger geeigneter BewerberInnen außerhalb der EU in der Aufnahme unberücksichtigt bleiben. Um europäischen BewerberInnen einen realistischen Eindruck ihrer Bewerbungschancen zu vermitteln, sollte die Quotierung im Falle einer EU-Förderung auf der Homepage transparent gemacht werden. Geprüft werden sollte außerdem von allen beteiligten Hochschulen, inwiefern (wie im Fall von EU-Förderung vorgesehen) bei der Zulassung die Herkunft der BewerberInnen aus Programmländern versus Partnerländern im vorgesehenen Maße rechtlich legitimiert ist, also trotz ggf. besserer Eignung anderer Studierender nach Nationalität nicht nur auf Vergabe der Stipendien, sondern aller Studienplätze, „quotiert“ werden kann.

Das Auswahlverfahren ist grundsätzlich nachvollziehbar und transparent dargestellt und das Prüfkriterium somit erfüllt.

Die oben empfohlenen Ausdifferenzierungen von einigen wenigen Kriterien, die noch nicht optimal transparent gemacht sind, können ohne großen Aufwand im Konsortium feinjustiert werden. Die Gutachterinnen empfehlen darüber hinaus die Unbedenklichkeit der vorgesehenen Quotierung von Studienplätzen aus rechtlicher Sicht zu prüfen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

o. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs zu gewährleisten.

Im geplanten Studiengang ist ein hoher Anteil an "Distance Learning" geplant. Die Antragsstellende Hochschule verfügt über die nötigen technischen Ressourcen (Aufnahme-Equipment, Online-Plattform "Moodle" zur Weitergabe) sowie didaktischen Voraussetzungen um adäquates Material für E-Learning zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule hat mit "Vielgesundheits.at" außerdem einen starken Kooperationspartner, der bei der Erstellung des Lehrmaterials unterstützend zur Seite steht. Zusätzlich steht das "Teaching Support Centre" in Wien zur Verfügung und wird die Lehrenden direkt vor Ort bei der Erstellung und Verbreitung des Lehrmaterials unterstützen. Weiters gibt es ein breites Angebot an Workshops und Weiterbildungen in Bereichen wie "Teaching in English". An der FHCW wird Camtasia (Software zur Aufzeichnung von Ton gekoppelt mit Bildschirmaufnahmen) und das medienpädagogische Tool "Web 2.0 Werkstatt"²⁰ eingesetzt. Die Partnerhochschulen haben bereits mehr Erfahrung im Umgang mit E-Learning als die antragsstellende Hochschule und verwenden bereits einige Teile der geplanten Module in anderen Studiengängen und bringen diese Erfahrung im Sinne eines Synergieeffektes ein.

Die Kosten für die Entwicklung neuer Lehrmaterialien wurden in der Finanzierung berücksichtigt.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

4.2 Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p: Studiengang und Studiengangsmanagement: *gemeinsame Studiengänge*

Studiengang und Studiengangsmanagement

p. Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studiengängen gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.*
- Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.*
- Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:*

o Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;

²⁰ Web 2.0 Werkstatt behandelt den Einsatz von digitalen Medien/E-Learning aus didaktischer Sicht.

- o Zulassungs- und Auswahlverfahren;
- o Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
- o die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
- o akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
- o organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

Die Partnerinstitutionen sind laut dem Antrag beiliegender Dokumente anerkannte postsekundäre Einrichtungen und die Programmakkreditierungen liegen entweder vor (Portugal) oder befinden sich derzeit im Prozess (Schweden, Irland). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der geplante Studiengang in Portugal zwar akkreditiert wurde, jedoch in der zusammenfassenden Begründung der Akkreditierungsentscheidung ernste Bedenken am Mobilitätskonzept geäußert wurden.

Die beteiligten Institutionen haben mit dem Antrag den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung beigelegt, wie sie im Falle einer EU-Förderung durch Erasmus+ unterzeichnet werden soll. Diese enthält grundsätzliche Angaben zu den von Studierenden zu erbringenden Studienleistungen und deren Anerkennung, Zulassungs- und Auswahlverfahren, Festlegung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen, akademischem Grad inklusive der Art und Zuständigkeit der Verleihung sowie andere organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten. Die antragsstellende Hochschule bestätigt, dass die vorliegende Version der Vereinbarung intern bereits mit positivem Ergebnis juristisch geprüft wurde. Insofern ist der Regelungsbereich der Vereinbarung prinzipiell abgedeckt.

Kritisch beurteilt mit der Empfehlung diese ggf. mit dem ganzen Konsortium zu diskutieren werden jedoch insbesondere die folgenden Aspekte:

Es fehlen Bestimmungen zum Umgang mit Datenschutz, insbesondere in der Verwaltung von Studierendendaten, die durch die Online-Bewerbung über die Studiengangs-Homepage und Rückmeldungen der einzelnen PartnerInnen an die koordinierende Hochschule in Portugal zentralisiert wird. Auf Rückfrage im Gespräch vor Ort bestätigt die Hochschule, dass sie sich hierzu im Detail noch informieren und um ggf. nötige Vorkehrungen bemühen wird.

Die Kapazität einer Kohorte ist in der Vereinbarung mit jährlich max. 30 StudienanfängerInnen angegeben, während der Antrag der Hochschule jährlich 20 StudienanfängerInnen vorsieht. Im Gespräch bestätigen die HochschulvertreterInnen die Möglichkeit, bis zu 30 Studierende jährlich während ihrer Mobilität aufzunehmen.

Die beschriebene Rollenverteilung²¹ innerhalb des Konsortiums sieht wenig dezidierte Verantwortungsbereiche für einzelne PartnerInnen vor, die Hauptlast liegt deutlich bei der koordinierenden Einrichtung. Dieser werden mit Tätigkeiten wie Programmkoordination, Dissemination, Berichterstattung, Werbung, Organisation von Verträgen/Zeugnissen, zukünftiger Drittmittelwerbung und weiteren Tätigkeiten im Prinzip sämtliche für den Studiengang erforderlichen Bereiche in der Verantwortung zugeordnet. Selbst die Koordination der einzelnen Studierendenmobilitäten zwischen den Partnereinrichtungen wird in der Verantwortung dem/der KoordinatorIn zugeschrieben. Laut Kostenkalkulation ist hierfür eine Stelle im Ar-

21 Kooperationsvereinbarung Article 5.1a.3, Seite 8

beitszeitausmaß von 0,8 Vollzeitäquivalent (VZÄ) vorgesehen. Die Gutachterinnen haben Zweifel, ob dies ausreichend zur Abdeckung der beschriebenen Tätigkeiten ist.

In der Kooperationsvereinbarung²² wird eher vage vorgesehen, dass das „Academic Board“, das mit je zwei akademischen VertreterInnen pro Partnerhochschule für die Absicherung des akademischen Standards im Studiengang verantwortlich ist, einzelnen Partnern zusätzliche Aufgaben übertragen könne. Es wird empfohlen, dies zwecks Herstellung von Transparenz zu konkretisieren. Dem beschriebenen „Internal Advisory Board (IAB)“²³ kommt die Aufgabe der unabhängigen Bewertung des Studiengangs im internationalen Vergleich („benchmarking“) samt der entsprechenden Berichterstattung zu. Es bleibt unklar, ob dessen Mitglieder in jedem Fall Externe sein müssen. Die HochschulvertreterInnen bestätigen dies im Gespräch. Dies sollte schriftlich fixiert werden, um den externen Blick zu garantieren.

Die Beschreibung der von verschiedenen Gremien im Rahmen des Qualitätsmanagements²⁴ zu erstellenden Berichte bleibt unkonkret im Zusammenhang der einzelnen Berichte. Es werden keine Ausführungen zu Konsequenzen/Maßnahmenumsetzung der Berichte gemacht. Entscheidungsprozesse²⁵ räumen dem IAB die Hoheit bei Meinungsverschiedenheiten ein. Die Gutachterinnen sehen es als kritisch an, inwiefern Externe hier die letzte Entscheidungsinstanz darstellen sollten, auch unter dem Aspekt, dass Kosten²⁶ vorgesehen sind, die dem Konsortium für das IAB entstehen (ambivalent benannt als „member fees“, aus dem Kontext heraus sind aber eher Zahlungen an, als von den Mitgliedern des IAB gemeint). Auch ist der Zusammenhang/die Hierarchie mit dem „Applicable law and Arbitration“²⁷ zu klären, der im Falle ungelöster Fragen innerhalb des Konsortiums den Gerichtsweg mit Gerichtsstand Portugal vorsieht.

Weiteren Klärungsbedarf enthält die Feststellung „The Committee may change such criteria by unanimous vote“²⁸, da kein Bezug ersichtlich wird. In weiteren Ausführungen²⁹ unter „Funding Distribution and Use“ ist in den Richtlinien zur Budgetierung/Finanzadministration eine fast identische Formulierung vorgesehen. Dies ist aus Sicht der Gutachterinnen ungünstig, da gerade Änderungen hinsichtlich der Finanzierung einhellige Zustimmung innerhalb des Konsortiums voraussetzen sollten, um Konsistenz und Vertrauen in der bzw. in die Kooperation zu garantieren.

Das „Intellectual Property“ verbleibt gemäß Kooperationsvereinbarung³⁰ bei der generierenden Institution. Im vorliegenden Antrag auf Akkreditierung selbst beschreibt die Hochschule Materialien als freier zugänglich. Eventuelle Beiträge der Studierenden bleiben hier unerwähnt. Auf Rückfrage im Gespräch erklären die BerufsvertreterInnen, dass Studierende im Falle von patentrelevanten Beiträgen einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, bis das Patent angemeldet ist. Die anwesende Vertretung der koordinierenden Hochschule in Portugal bestätigt, dass in diesem Fall eine nicht öffentliche Verteidigung der

22 Kooperationsvereinbarung Article 5.1d.3, Seite 11

23 Kooperationsvereinbarung Article 5.1f.1-5, Seite 12f

24 Kooperationsvereinbarung Article 6.1-6.5, Seite 13f

25 Kooperationsvereinbarung Article 7.1-7.8, Seite 14f

26 Kooperationsvereinbarung Article 8.5 lit f, Seite 16

27 Kooperationsvereinbarung Article 16.1-16.3, Seite 21f

28 Kooperationsvereinbarung Article 8.10, Seite 17

29 Kooperationsvereinbarung Article 8.4, Seite 16

30 Kooperationsvereinbarung Article 10.1-10.2, Seite 19

Abschlussarbeit erfolgen kann. Dass der Studienabschluss für beteiligte Studierende nicht verzögert wird und inwiefern Studierende in solchen Fällen am „Copyright“ beteiligt sind, sollte aus Sicht der Gutachterinnen vertraglich transparent geklärt sein.

Studierende werden in der Kooperationsvereinbarung³¹ an die Vertragsinhalte, insbesondere Annexe, gebunden, ohne jedoch selbst unterzeichnende VertragspartnerInnen zu sein.

Für die Annexe der Kooperationsvereinbarung ist keine Regelung getroffen, inwiefern sie als integraler Vertragsbestandteil oder nur zu Informationszwecken angehängt sind. Dies spielt aus Sicht der Gutachterinnen insbesondere für jene Vertragsstellen eine Rolle, an denen das Konsortium Änderungsmöglichkeiten vorsieht, die keine einheitliche Befürwortung des Konsortiums erfordern. Die Annexe selbst enthalten teilweise Widersprüche bzw. Unklarheiten, z.B. das „student agreement“, das „minimal extra costs“ für Studierende vorsieht, während im „programme guide“ durch die „participation costs“ explizit eine vollständige Kostenabdeckung vorgesehen ist. Einige weitere Widersprüche wurden an anderer Stelle im vorliegenden Gutachten bereits benannt (z.B. Prozentminimum zum Bestehen von Prüfungen im Annex „Diploma Supplement“, Sprachanforderungen an Studierende im „student agreement“). Einzelne Formulierungen wie z.B. „with respect to the available mobility track“ im „student agreement“³² sind irreführend, da sie Studierenden eine Wahlfreiheit suggerieren, die laut Studienverlauf und Gespräch vor Ort jedoch nicht grundsätzlich gegeben ist.

Aus oben genannten Gründen empfehlen die Gutachterinnen, den Vertragstext innerhalb des Konsortiums vor Abschluss erneut im Detail auf Konsistenz und Transparenz (sowie darüber hinaus Grammatik) zu überprüfen.

Da die Kooperationsvereinbarung im vorliegenden Entwurf prinzipiell die geforderten Punkte enthält und von der Hochschule im Gespräch bestätigt wurde, dass sie juristisch an der FHCW mit positivem Ausgang geprüft wurde (was die Mindest Erfüllung aus rechtlicher Sicht impliziert), gilt das Prüfkriterium dennoch als erfüllt.

4.3 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a - d: Personal

Personal

- a. *Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und dem Einsatz in der Lehre den gesetzlichen Voraussetzungen und ist im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert.*

Im Entwicklungsteam sind mit [...] ³³ drei UniversitätsprofessorInnen / UniversitätsdozentInnen der Universität Göteborg vertreten, die jeweils in Modulen im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten unterrichten, sowie im Rahmen der Betreuung von Masterarbeiten eingesetzt werden. Die wissenschaftliche Qualifikation im Entwicklungsteam ist damit gegeben.

³¹ Kooperationsvereinbarung Article 16.3, Seite 22

³² Annex „Draft - Student Agreement“, Absatz 3, Seite 3

³³ Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen von der Veröffentlichung ausgenommen.

Zwei Personen des Entwicklungsteams weisen relevante Berufstätigkeiten als Biomedizinische Analytikerin an der Medizinischen Universität [...] und als Chief Medical Scientist [...] auf. Die Berufsqualifikation des Entwicklungsteams ist damit gegeben.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Personal

b. Die für die Leitung des Studiengangs vorgesehene Person ist fach einschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.

[...]

[...] wird die Studiengangsleitungs-Tätigkeit hauptberuflich ausüben, dennoch haben die Gutachterinnen Bedenken gegenüber seiner Pflichten vor Ort in Wien bzw. den Möglichkeiten, diese adäquat zu erfüllen. Während des Vor-Ort-Besuchs an der FHCW wurde dem Gutachterinnenteam mehrfach und von allen HochschulpartnerInnen versichert, dass [...] durch die Lehrenden vor Ort vertreten und/oder unterstützt werden wird. [...] selbst versicherte seine Erreichbarkeit über Videokonferenzen und eine Anwesenheit von ein bis zwei Terminen pro Semester. [...] versicherte auch, bei „Notfällen“ außerplanmäßig nach Wien zu fliegen, beispielsweise wenn es Probleme mit einzelnen Studierenden gibt. Trotz dieser Unterstützung haben die Gutachterinnen Bedenken, dass eine Studiengangsleitung, die wahrscheinlich nur zwei Mal pro Semester vor Ort sein wird, allen Anforderungen des Studiengangs, und insbesondere auch denen der FHCW, gerecht werden kann. Anwesenheit in hochschulischen Gremien, selbst wenn diese „freiwillig“ sind (beispielsweise im FH-Kollegium), und die innerhochschulische Vernetzung werden schwierig bis gar nicht durchführbar sein und auch die Arbeitssprache Deutsch in den Gremien der FHCW stellt voraussichtlich eine Herausforderung dar. [...] ist als Studiengangsleitung fachlich qualifiziert und übt seine Tätigkeit laut Antrag hauptberuflich aus (wenn auch von Coimbra aus).

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachterinnen daher erfüllt.

Die Gutachterinnen empfehlen jedoch, das Ausmaß der persönlichen Anwesenheit zur Erfüllung der Pflichten in Wien zu überdenken.

Personal

c. Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

Die Weiterentwicklung der pädagogischen Qualifizierung des Lehrpersonals der FHCW wird durch ein umfassendes Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebot sichergestellt. Es werden Hochschuldidaktik-Tagungen angeboten sowie zweimal jährlich ein Hochschuldidaktik-Circle. Im Zentrum dieser Fortbildungen stehen innovative Lehrmethoden und Best-Practice-Beispiele aus der Lehre³⁴. An der FHCW stehen den 20 MARBLE – Studierenden 23 hauptberuflich Lehrende gegenüber, die bereits im Fachbereich der Biomedizinischen Analytik der FHCW unterrichten und somit fachlich und beruflich qualifiziert sind.

34 <https://www.fh-campuswien.ac.at/lehre/hochschullehre.html>, Zugriff am 05.07.2016

Ein/e Lehrende/r dieser Kohorte ist promoviert, wobei 2017 voraussichtlich 3 der hauptberuflich Lehrenden den akademischen Grad eines Doktors haben werden. Die Einbettung in wissenschaftliche Projekte ist auch an den Publikationslisten des Lehr- und Forschungspersonals ersichtlich: Fünf Lehrende des MARBLE an der FHCW haben Publikationslisten in ihren beigelegten Lebensläufen angeführt, die auf eine Einbettung in wissenschaftliche Themen der FHCW und/oder der Partnerhochschulen schließen lassen.

Für die wissenschaftliche Betreuung der Masterarbeiten werden allerdings nicht nur das Lehr- und Forschungspersonal der FHCW zur Verfügung stehen, sondern natürlich auch jenes der Partnerhochschulen und der assoziierten PartnerInnen. An den drei Partnerhochschulen unterrichten insgesamt 40 promovierte MitarbeiterInnen im Lehr- und Forschungsbetrieb, was für eine gute Abdeckung der wissenschaftlichen Betreuung spricht. Die Englischkenntnisse der Lehrenden an den Hochschulen in Wien, Göteborg und Coimbra sollten ausreichend sein um in einem englischsprachigen Master unterrichten zu können³⁵. Hinsichtlich der Qualitätssicherung der englischsprachigen Lehre sollten zukünftig nachvollziehbare Maßnahmen implementiert werden, eventuell ähnlich zu den Vorgaben für die BewerberInnen um einen MARBLE – Studienplatz³⁶. Die anwesenden Entwicklungsteammitglieder versicherten beim Vor-Ort-Besuch ausreichende Englisch-Kenntnisse des Lehrpersonals aus Coimbra und Wien; englischsprachige Vorträge seien Teil des Einstellungsprozesses für das Lehrpersonal des MARBLE.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Personal

d. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

Die 23 hauptberuflich Lehrenden der FHCW, welche im Fachbereich „Biomedizinische Analytik“ unterrichten, sind alle von ihrer Grund-Ausbildung Biomedizinische AnalytikerInnen und somit fachlich und beruflich qualifiziert. Die Wissenschaftlichkeit ist aufgrund der verhältnismäßig neuen akademischen Natur des Berufs des/r Biomedizinischen Analytiker/s/in (siehe Prüfkriterium §17 Abs 1 lit b) heterogen verteilt. Die Lehrenden der FHCW, die sich besonders in der Forschung engagieren, befinden sich gerade in einer Dissertation (eine abgeschlossene Dissertation und zwei nächstes Jahr anstehende Dissertationen).

Durch die Einbindung der Lehrenden in laufende Projekte am Studiengang wie z.B. „Mikrobiologie und Holz“ in Kooperation mit dem Studiengang Holzwirtschaft der FH Salzburg und dem Bachelorstudiengang „Biomedizinische Analytik“ der FH Salzburg, ist eine wissenschaftliche Betreuung der Studierenden möglich. Weitere Projekte werden am Studiengang bearbeitet, z.B. ein Projekt über das Mikrobiom und eines über das metabolische Syndrom.

Obwohl der Fachbereich „Biomedizinische Analytik“ an der FHCW eine verhältnismäßig geringe Promoviertenquote von derzeit 4% der hauptberuflich Lehrenden aufweist, ist die FHCW mit Hilfe diverser Programme wie Anschubfinanzierungen sehr bemüht, ihre Forschungsaktivitäten

³⁵ Im englischsprachigen Irland (Dublin) sei dies als gegeben hingenommen.

³⁶ Die englische Sprache ist Sprache des MARBLE - Studiengangs und muss von den BewerberInnen deshalb zertifiziert nachgewiesen werden. Minimalkriterien sind entweder: C1 Englisch Niveau IELTS (Mindestpunktzahl von 6,0 mit mindestens 5,0 Punkten in jedem Abschnitt); TOEFL (paper based) mindestens 550 Punkte mit 4.0 in dem Schreibabschnitt; TOEFL (IBT)

79 Punkte mit mindestens 17 Punkten in jedem Abschnitt. Quelle: <http://jmd-marble.com/admission/>, Zugriff 19.07.2016

zu erhöhen. Für den Fachbereich „Biomedizinische Analytik“ an der FHCW ist eine Erhöhung der akademischen Quote des Lehrpersonals sowie eine Erhöhung der Forschungsaktivitäten absehbar und realistisch.

Zusätzlich zu den 23 hauptberuflich Lehrenden unterrichten 50 nebenberuflich Lehrende im Fachbereich „Biomedizinische Analytik“ der FHCW. Diese nebenberuflich Lehrenden sind UniversitätsprofessorInnen, arbeiten im Gesundheitsbereich oder der Wirtschaft und bringen ihre Expertise und außerhochschulischen Erfahrungen mit in die Lehre ein. Die Möglichkeit der Praktika- und Masterbetreuung wird durch die nebenberuflich Lehrenden erhöht (siehe Prüfkriterium §17 Abs 1 lit I zum Berufspraktikum und Prüfkriterium §17 Abs 2 lit c zu den Masterarbeiten).

Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht somit den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

4.4 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a - c: Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

a. Der Studiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.

Die FHCW, sowie auch ihre drei Partnerhochschulen, weisen ein implementiertes Qualitätsmanagementsystem (QM) auf, in welches der geplante Studiengang integriert wird. Es gibt bereits jetzt eine Verantwortliche am Standort Wien, die die QM-Einbettung des Studiengangs sicherstellt.

Die Qualität und Weiterentwicklung des Studiengangs wird mittels verschiedener Gremien sichergestellt. Zu den vorhandenen Committees und Boards zählt das International Advisory Board (IAB) bestehend aus 3-5 externen ExpertInnen, die sich mindestens einmal pro Jahr treffen und die Qualität der Lehre und Wissenschaft begutachten werden, um sie mit nationalen und internationalen Standards zu vergleichen. Weiters gibt es das Consortium Committee (CC), welches aus je einem Mitglied pro Partnerinstitution, einem/r gewählten StudierendenvertreterIn, sowie einem/r gewählten Absolvent/en/in besteht und sich mindestens zweimal pro Jahr, und zusätzlich auf Antrag von mindestens zwei PartnerInnen, trifft. Zu den Aufgaben des CC zählen unter anderem das Überprüfen der Lehrveranstaltungsinhalte sowie deren Struktur, Änderungen im laufenden Programm und die allgemeinen Programmrichtlinien. Das dritte Gremium bildet das Academic Committee (AC), welches aus zwei Mitgliedern pro Partnerinstitution besteht und sich ebenfalls mindestens zweimal pro Jahr, und zusätzlich auf Antrag von mindestens zwei PartnerInnen, trifft. Zu den Aufgaben des AC zählen unter anderem Änderungen im Curriculum sowie die Erstellung und Administration interner Evaluierungen.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Qualitätssicherung

b. Der Studiengang sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.

Die Partnerhochschulen verfügen im Rahmen ihres Konsortiums über ein weites Netz an Boards und Committees (siehe Ausführungen zu Prüfkriterium § 17 Abs 3 lit a), die eng zusammenarbeiten um den Studiengang weiter zu entwickeln. In diesen Gremien wird darauf geachtet, dass VertreterInnen aller relevanten Gruppen (Studierende, haupt- und nebenberuflich Lehrende, externe ExpertInnen sowie der Berufsverband) integriert sind. Um eine kontinuierliche Evaluierung und Verbesserung zu erreichen wird jährlich von der koordinierenden Hochschule („coordinator“) in Portugal ein „Quality Assessment Report (QAR)“ angefertigt, der dem IAB zur Evaluierung vorgelegt wird. Der QAR beinhaltet LV-Evaluierungen sowie die Ergebnisse diverser Befragungen von Studierenden, MitarbeiterInnen und KooperationspartnerInnen aller vier Partnerhochschulen, welche bei der koordinierenden Stelle in Portugal gesammelt und aufbereitet werden. Nachdem das IAB Stellung genommen und den QAR bearbeitet hat wird der so generierte „annual quality assurance report“ wieder an alle Partnerhochschulen gesendet und etwaige Verbesserungen werden eingeleitet. Die Gutachterinnen empfehlen, innerhalb des Konsortiums die Konsequenzen der im Detail beschriebenen Reporte, also die Identifizierung und Umsetzung von Maßnahmen samt entsprechender Verantwortlichkeiten und Zeiträume zu diskutieren und schriftlich zu fixieren (siehe auch Ausführungen zur Kooperationsvereinbarung unter Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p). Auf die Frage nach konkreten Lösungsansätzen für etwaige Probleme wurde beim Vor-Ort-Besuch auf situationsabhängige Lösungen verwiesen.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Qualitätssicherung

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Die Studierenden werden auf verschiedene Arten in das QM der Hochschule eingebunden. Einerseits sind sie in verschiedenen Gremien der Hochschule wie dem FH-Kollegium (durch StudierendenvertreterInnen der FHCW) vertreten und werden zusätzlich zu Jahrgangs- und Studiengangskollegiumssitzungen mit der Studiengangsleitung und weiteren Lehrenden eingeladen. Diese Sitzungen des Studiengangskollegiums werden voraussichtlich nicht physisch sondern via Videokonferenz durchgeführt werden, da die Studiengangsleitung nicht immer vor Ort (in Wien) ist. Bei Nachfrage während des Vor-Ort-Besuches ist auf Grund der Reaktion und Antworten der Befragten der Eindruck entstanden, dass es nicht allen Beteiligten klar war, dass diese Sitzungen abzuhalten sind.

Weiters haben alle Studierenden die Möglichkeit aktiv am QM und der Verbesserung des Studiengangs teilzunehmen, indem sie an verschiedensten Evaluierungen teilnehmen. Die Studierenden werden gebeten, alle LVs zu evaluieren. Dies wird elektronisch durchgeführt. Neben einem Fragenkatalog gibt es auch die Möglichkeit, Kommentare zu hinterlassen. Die/der evaluierte Lehrende hat die Möglichkeit, auf das Evaluierungsergebnis mittels schriftlichen Kommentars zu reagieren. Die Evaluierung dient dazu, etwaige Missstände aufzudecken und es obliegt der Studiengangsleitung, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Im Gespräch mit den Studierenden beim Vor-Ort-Besuch wurde bestätigt, dass in bereits implementierten Studiengängen der Hochschule Konsequenzen aus den Evaluierungen gezogen und auch an die Studierenden kommuniziert werden. Es wurde aber bemängelt, dass die Lehrenden nur unregelmäßig zu den Evaluierungen Stellung nehmen.

Zusätzlich zu den LV-Evaluierungen gibt es jährliche Studierendenbefragungen, eine Studienabschlussbefragung sowie eine AbsolventInnenbefragung. Alle Ergebnisse werden zusammengetragen und für die Weiterentwicklung der Hochschule und des Studiengangs verwendet.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

4.5 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a - c: Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs ist für mindestens fünf Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studiengänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Die Hochschule legt im Antrag getrennte Kostenkalkulationen für die ersten fünf Jahre des Studiengangs in Abhängigkeit von einer Förderung durch die Europäische Kommission im Rahmen der Programmlinie „Erasmus Mundus Joint Master Degrees“ (EMJMD-Programm Erasmus+) vor. Die Kalkulation beinhaltet in beiden Varianten Kostenpunkte z.B. für Personal, physische Treffen der Partnerinstitutionen etc. und ist jeweils per Studienplatz ausgewiesen. Im Antrag sowie im Gespräch legt die antragsstellende Hochschule den Fokus auf die Variante „mit EU-Förderung“, die des Öfteren referenziert wird. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist im Antrag mit 20% angegeben, entsprechend wird empfohlen, den Fokus in der weiteren Planung stärker auf Eigenfinanzierung zu legen, da diese auch im Falle von Aufnahme in das EMJMD-Programm von Erasmus+ langfristig nach Förderauslaufen zur Notwendigkeit wird.

Die Variante ohne Förderung ist im Antrag mit Kostendeckung über (durch die koordinierende Hochschule in Portugal eingenommenen) Teilnahmegebühren dargestellt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem EU-Fördersatz gleichgesetzten Teilnahmegebühren von 4.500€ jährlich für Studierende aus Programmländern bzw. 9.000€ jährlich für Studierende aus Partnerländern vergleichsweise hoch angesetzt sind, vergleiche dazu die aktuellen Aufstellungen durchschnittlicher Studiengebühren in europäischen Ländern unter <http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/img/covers/189EN.pdf>³⁷.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die Studierenden laut Kalkulation in diesem Szenario keine Zuschüsse für ihre obligatorischen Mobilitäten erhalten und diese entsprechend zusätzlich selbst finanzieren müssen. Vernachlässigt wurde, dass auf die Herkunftsregion (Programmland/Partnerland) und damit die entsprechende Höhe der Einnahmen über Teilnahmegebühren nicht zwangsläufig Einfluss genommen werden kann, sondern diese in Abhängigkeit zu BewerberInnenlage und Auswahlresultaten steht, welche ggf. die Höhe der Gebühreneinnahmen verschieben.

Auch die Gruppengrößen dieser für die Finanzierung ohne EU-Förderung nötigen SelbstzahlerInnen sind mit einer Mindestzahl von 20 StudienanfängerInnen pro Jahr (in Folgejahren erhöht auf 25) für eine Pilotphase mit kurzer Vorlaufzeit in Werbung und Beratung und fehlender Mundpropaganda durch bereits immatrikulierte Studierende/Alumni vergleichsweise hoch angesetzt. In der Kooperationsvereinbarung ist festgehalten, dass die im Konsortium beteiligten Hochschulen im Falle entstehender Defizite anteilig in Eigenleistung gehen. Der Bestandsschutz bereits immatrikulierter Studierender, auch bei gefährdeter Finanzierung, ist ebenfalls im Entwurf der Kooperationsvereinbarung verankert.

³⁷ <http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/img/covers/189EN.pdf>, Zugriff 29.06.2016

Im Gespräch bekräftigt die Hochschulleitung grundsätzlich eine Eigenbeteiligung für die Pilotphase im Ernstfall (z.B. im Falle von Gebührenverlusten durch StudienabbrecherInnen), weist aber auch darauf hin, dass der Studiengang langfristig nur mit einer Mindestanzahl von 19-20 Studierenden durchgeführt werden kann und sich selbst tragen muss. Die Studierendenvertretung schätzt die Zahlungsbereitschaft Studierender im Falle fehlender EU-Förderung kritisch ein.

Bei den Gutachterinnen bestehen insgesamt Zweifel, ob die Einschätzung der Anzahl von kurzfristig zu erreichenden SelbstzahlerInnen im Zusammenhang mit der Höhe der Teilnahmegebühren unter Berücksichtigung zzgl. Kosten für das Mobilitätskonzept realistisch ist (siehe auch die Ausführungen zur studentischen Akzeptanz unter Prüfkriterium §17 Abs 1 lit c).

Dennoch ist das Prüfkriterium erfüllt, da die Hochschule im beigelegten Entwurf der Kooperationsvereinbarung in Verbindung mit dem Partnermandat an die koordinierende Hochschule aus dem Erasmus+ Förderantrag eine anteilige Ausfallgarantie für die ersten Jahre des Studiengangs gibt und diese im Gespräch auch bekräftigt.

Finanzierung und Infrastruktur

b. Dem Finanzierungsplan liegt eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz zugrunde.

Im Antrag werden die Kosten pro Studienplatz jeweils in der Variante mit und ohne EU-Förderung ausgewiesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Kosten unterschiedlich hoch sind. Im Falle einer EU-Förderung betragen die Kosten pro Studienplatz je nach Aufnahmejahr/Kohortengröße zwischen [...]€ und [...]€. Ohne EU-Förderung sind die Kosten mit [...]€ bis [...]€ kalkuliert. Begründet wird dies während des Besuchs vor Ort mit einzelnen Maßnahmen, die nur im Förderfall realisiert werden können (z.B. Laptops für Studierende). Diese Maßnahmen sollten innerhalb des Konsortiums genau diskutiert und für StudienbewerberInnen und Studierende zur Verwendung gezahlter Gebühren und dafür zu erwartender Leistungen transparent dargestellt werden. In der Darstellung der Studiengebühren ist der Inhalt der abweichenden Maßnahmen bisher nicht ersichtlich.

Das Prüfkriterium ist erfüllt, da die Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz vorliegt. Es sollten lediglich die Differenzen noch detaillierter dargestellt werden.

Finanzierung und Infrastruktur

c. Die für den Studiengang erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Die generelle Raum- und Sachausstattung am Standort Wien ist sehr gut und modern. Die Laboratorien sind sehr gut und auf hohem technischem Standard ausgestattet und bieten ausreichend Platz für die Studierenden. Die Lehrsäle verfügen über das nötige Equipment und stehen für die LVS sowie für Gruppenarbeiten zur Verfügung.

Die Bibliothek sowie der Zugang zu Online-Literatur sind etabliert und die Bereitschaft zur Erweiterung nach Bedarf und Nachfrage ist seitens der FHCW mehrfach betont worden. Auch die befragten Studierenden sind mit dem Angebot an Literatur zufrieden, äußerten jedoch Bedenken bei der Laborauslastung, da diese bereits jetzt sehr hoch sei und in naher Zukunft mit einem Anstieg an Studierenden im Bachelorstudiengang in Wien zu rechnen ist. Auf

Nachfrage während des Vor-Ort-Besuchs ist den Gutachterinnen mitgeteilt worden, dass der Lehrbetrieb für MARBLE bevorzugt behandelt werden würde.

Die drei Partnerhochschulen präsentieren ebenfalls eine zufriedenstellende und vergleichbare Raum- und Sachausstattung. Alle Partnerhochschulen beschreiben technisch gut ausgestattete Labore sowie ausreichend vorhandene Lehr- und Lernsäle. Die PartnerInnen in Coimbra und Göteborg erwähnen zusätzlich den Zugang zu Bibliotheken.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

4.6 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a - d: Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung

a. Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung und Entwicklung sind im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution konsistent.

Die FHCW sieht als qualitätssichernde Maßnahme die forschungsgeleitete Lehre im Mittelpunkt, die intensiviert werden soll. „Forschung und Entwicklung an der Schnittstelle der Disziplinen zu etablieren und diese Positionierung in Zukunft weiter auszubauen, sind [...] zentrale Schwerpunkte der Forschung und Entwicklung an der FH Campus Wien.“³⁸. Der Studiengang MARBLE erfüllt als international (europäisch) ausgerichteter Studiengang mit Schwerpunkt in der angewandten Forschung mit IndustriepartnerInnen die strategische Ausrichtung an der FHCW, die sich laut Homepage³⁹ besonders auf folgende Aspekte konzentriert:

- „Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung mit Partnern aus der Industrie, dem öffentlichen Sektor sowie dem Sozial- und Gesundheitssektor
- Qualitätssicherung durch forschungsgeleitete Lehre
- Etablierung von multidisziplinären ForscherInnenteams
- Einbindung von Studierenden in Forschungsprojekte“

Die Einbringung der an der FHCW bearbeiteten Forschungsfelder in die Lehre des MARBLE (vgl. Prüfkriterium §17 Abs 5 lit b und lit c), entspricht diesen Leitlinien. Insbesondere wird das angewandt-wissenschaftliche Know-how in die Betreuung der Masterarbeiten einfließen.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Angewandte Forschung und Entwicklung

b. Die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingebunden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre ist gewährleistet.

³⁸ <https://www.fh-campuswien.ac.at/forschung/forschung-und-entwicklung.html>, Zugriff am 29.06.2016

³⁹ <https://www.fh-campuswien.ac.at/forschung/forschung-und-entwicklung.html>, Zugriff am 29.06.2016

An der FHCW werden Forschungsprojekte von Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals durchgeführt, teilweise auch in Kooperation mit Hochschulen und Universitäten. Auf nationaler Ebene z.B. mit der Universität Wien, der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Technischen Universität Wien und der Montanuniversität Leoben.

Die Forschungsschwerpunkte der FHCW geben gleichzeitig die Themenschwerpunkte für das Lehr- und Forschungspersonal vor, beispielsweise sind die Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs „Biomedizinischen Analytik“ im Bereich „Medical Imaging“ und „Diagnostic and Therapy“ angesiedelt. Derzeit werden verschiedene Forschungsprojekte am Fachbereich „Biomedizinische Analytik“ an der FHCW bearbeitet wie „Mikrobiologie und Holz.“ Auch an allen Partnerhochschulen finden Forschungsprojekte statt, in die die Studierenden des MARBLE eingegliedert werden können. Eine forschungsbasierte Lehre ist damit gewährleistet.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Angewandte Forschung und Entwicklung

c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiengangs erforderlichen Ausmaß in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingebunden.

Die Studierenden haben mehrmals während des Studiums die Gelegenheit, die laufenden Forschungs- und Entwicklungsprojekte der vier Hochschulen im Konsortium sowie die Projekte der „Associated Partners“ kennenzulernen. Es besteht an jeder Hochschule die Möglichkeit für mehrere Studierende, die beiden Praktika (vgl. Prüfkriterium §17 Abs 1 lit I) zu absolvieren. Auf Grund der Vielzahl an Spezialisierungsmöglichkeiten kann für jede/n Studierende/n das passende Vertiefungsgebiet gefunden werden.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Angewandte Forschung und Entwicklung

d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen.

Die Forschungs-Aktivitäten des Studiengangs werden durch hauptberuflich Lehrende und/oder am Studiengang angestellte WissenschaftlerInnen an allen vier Partnerhochschulen betrieben. Die Publikationsliste der am MARBLE – Studiengang beteiligten Lehrenden zeigt ein großes wissenschaftliches Netzwerk der vier Partnerhochschulen.

Eigens für die Koordinierung und Hilfestellung für die Masterarbeiten gibt es an jeder Partnerhochschule eine/n studiengangsspezifische/n Forschungskordinator/in. Diese sollen sich zukünftig auch an der Vernetzung der Partnerhochschulen untereinander mit Hilfe von internationalen Projektideen und Umsetzungen beteiligen. Im Gespräch wurden den Gutachterinnen seitens des Vizerektors für Forschung und Entwicklung Maßnahmen, beispielsweise ein regelmäßiges Get-together aller forschenden MitarbeiterInnen der FHCW, erläutert, die der Vernetzung der WissenschaftlerInnen der FHCW untereinander dienen, um Synergien zwischen einzelnen Bereichen zu erzeugen und so die Qualität und die Quantität der Forschungsanträge zu erhöhen.

Die Stabsstelle Forschungsservice unterstützt Forschende der FHCW mit Anschubfinanzierung von Projektideen sowie bei der Beantragung von Drittmitteln. Die Rahmenbedingungen sind

für die Studierenden gegeben, um qualitativ hochwertige Masterarbeiten an der FHCW schreiben zu können.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

4.7 Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a - b: Nationale und Internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

a. Für den Studiengang sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen.

Die Hochschule plant, den Studiengang in einem Konsortium von vier europäischen Hochschulen in Österreich, Portugal, Schweden und Irland und einem Berufsverband samt zusätzlichen assoziierten PartnerInnen, die ebenfalls vorrangig im Ausland angesiedelt sind, durchzuführen. Die Federführung obliegt dem Instituto Politecnico de Coimbra in Portugal. Die außerhochschulischen Partner Boehringer Ingelheim und Siemens sind weltweit agierende, börsennotierte Unternehmen, die führend auf dem Gebiet der Pharmazie bzw. der Medizintechnik sind. Enzipharma ist eine 1997 gegründete brasilianische Firma⁴⁰, die sich auf die Diagnose von Prostatakrebs spezialisiert hat. Mit vielgesundheit.at ist ein Partner mit dabei, der medizinische Aufklärungsfilme erstellt und sich somit in die didaktische Gestaltung des Studiengangs einbringen wird.

Alle eingebundenen PartnerInnen ergänzen und bereichern sich gegenseitig fachlich und stimmen in ihrem Profil in den für die Durchführung des Studiengangs notwendigen fachlichen Voraussetzungen überein.

Die im Antrag festgehaltenen langjährigen guten Kooperationserfahrungen mit den Partnerhochschulen (z.B. im Rahmen von Studierendenaustausch über das EU-Programm Erasmus+) werden im Gespräch vor Ort von den VertreterInnen der Hochschule bestätigt und durch die physische Teilnahme der designierten Studiengangsleitung aus Portugal sowie die skype-Zuschaltungen einzelner RepräsentantInnen von Partnerinstitutionen verdeutlicht. Die Partnerinstitutionen haben bereits mit Mandaten der Hochschulleitung an die koordinierende Hochschule ihr Vertrauen bewiesen und darüber hinaus einen detaillierten Kooperationsvertrag entworfen.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

⁴⁰ <http://www.enzipharma.com.br/diagnostica/sobre-nos>, Zugriff 19.7.2016

Nationale und internationale Kooperationen

b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Mobilität von Studierenden und Personal.

Sowohl im Antrag als auch im Gespräch werden die Beteiligung der einzelnen Partnerhochschulen am geplanten Studiengang sowie der fachliche Mehrwert ihrer Einbindung in das Curriculum deutlich dargestellt. Die Partnerhochschulen fördern die Weiterentwicklung sowie die konstante Einbeziehung des Studiengangs in verschiedene Forschungsfelder. Die Breite an biomedizinischen, bioinformatischen und technischen Projekten könnte ein Standort allein schwer leisten. Das bestehende Portfolio unterscheidet sich hinsichtlich der Ausstattung⁴¹ und den wissenschaftlichen Themen grundlegend zwischen den vier Partnerhochschulen. So können verschiedenste Methoden abgedeckt werden, beispielsweise die Massenspektrometrie und Flüssigkeitschromatographie (HPLC) in Coimbra, Next Generation Sequencing (NGS) und Real-Time PCR in Wien, Durchflusszytometrie und Sequenzierer in Göteborg, und fortgeschrittene Mikroskopietechniken in Dublin. Die Themenschwerpunkte der wissenschaftlichen Forschungen an der FHCW reichen vom metabolischen Syndrom und anderen biomedizinischen Themen über mikrobiologische Holzuntersuchungen und werden durch die anderen Partnerhochschulen ergänzt um viele verschiedene Themenfelder⁴², wie beispielsweise Pharmakovigilanz in Coimbra, Zöliakie und verschiedene Demenzerkrankungen in Dublin und Blutgerinnung in Göteborg. Auch die Zusammensetzung des Lehrkörpers und damit die Weiterentwicklung des Studiengangs profitiert von den Partnerhochschulen: Zu den 23 hauptberuflich Lehrenden (2016: eine/r davon mit dem akademischen Grad des Doktors) und den 50 nebenberuflich Lehrenden, kommen 45 hauptberuflich Lehrende (2016: 40 davon mit dem akademischen Grad des Doktors) und 110 nebenberuflich Lehrende hinzu. Die assoziierten PartnerInnen der Hochschulen ergänzen außerdem das Themenportfolio des Studiengangs. Die Heterogenität der PartnerInnen birgt viele Chancen für die Studierenden: Sie können sich auf die Expertise und das Equipment eines „Big Players“ wie Siemens oder Boehringer Ingelheim verlassen oder mit einer relativ neuen Firma wie Enzipharm, die mit Start-Up Qualitäten angewandte Forschung leistet, Forschung und Entwicklung aus der Perspektive einer jungen und innovativen Firma kennen lernen.

Während die Funktionen der ausländischen Partnerinstitutionen dem Studiengang fachlich zuträglich sind, ist ihre Rolle als obligatorischer Zielort im Mobilitätskonzept jedoch ambivalent zu beurteilen. Im Antrag ist der Studienverlauf dargestellt, der Stationen an allen vier Partnerhochschulen und - damit verbunden - Ortswechsel im überwiegend halbsemestrigen Rhythmus beinhaltet. Studierende verschiedenster Herkunftsländer nehmen ihr Studium gemeinsam in Portugal auf, wechseln in der Mitte des 1. Semesters nach Wien, beginnen ihr 2. Semester in Göteborg und schließen dieses in Dublin ab. Zu Beginn des 3. Semesters ist ein gemeinsames Modul in Portugal geplant, gefolgt von der Durchführung eines Berufspraktikums in Verbindung mit der Erstellung der Masterarbeit, wobei hier der Ort von der Wahl der Studierenden (ggf. entsprechend der Verfügbarkeit an den Partnerinstitutionen) abhängt. Alle Studierenden beschließen das Studium mit der Verteidigung ihrer Abschlussarbeit in Portugal. Neben dem komplexen Mobilitätskonzept der Studierenden sieht das Konsortium wechselseitige Gastdozenturen und zusätzliche Personalmobilitäten zur Studiengangsplanung vor. Positiv ist grundsätzlich hervorzuheben, dass die Mobilität Studierender und Lehrender im Curriculum verankert ist und somit durch den geplanten Studiengang gefördert wird. Ein

41 Natürlich gibt es Überschneidungen im Equipment, jedoch sind die vier Hochschulen gemeinsam breiter aufgestellt.

42 Antrag S. 117 bis 124

weiterer Vorteil ergibt sich aus dem gemeinsamen Studienverlauf der Studienkohorte, die den Zusammenhalt trotz bzw. gerade während der Ortswechsel fördert.

Äußerst kritisch sehen die Gutachterinnen jedoch die Anzahl der vorgesehenen Studienmobilitäten, die je nach Herkunftsland der StudienanfängerInnen (ggf. nötiger Zuzug nach Portugal für das 1. Semester) und Wahl des Ortes des Berufspraktikums/der Masterarbeit individuell bei 4 bis 7 obligatorischen Ortswechseln innerhalb von 2 Jahren und mit vergleichsweise kurzer Aufenthaltsdauer (oft weniger als 2 Monate) liegt. Darüber hinaus ist laut dem im Antrag nach Kalenderwochen (KW) dargestellten Curriculum innerhalb des ersten Studienjahres lediglich eine Semesterpause von 2 KW vorgesehen.

Innerhalb der europäischen Hochschullandschaft und der angebotenen internationalen Studiengänge ist das geplante Mobilitätskonzept demnach als deutlich komplexer in seinen Anforderungen an Studierende einzuschätzen als in vergleichbaren Studiengängen üblich, siehe etwa Mobilitätskonzepte wie beschrieben unter https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/library/scholarships-catalogue_en.⁴³ In der Regel absolvieren Studierende ihre Studienanteile an 2-3 der Partnerhochschulen, auch wenn das Konsortium mehr Partner umfasst. In diesen Fällen werden Studierenden in der Regel optionale Studienverläufe angeboten (beispielsweise die gleiche Eingangsuniversität, aber je nach Studienschwerpunkt abweichende Mobilitäten im 2./3. Semester, Abschluss dann oft abhängig vom/von der BetreuerIn der Abschlussarbeit), um sie organisatorisch nicht zu überlasten und den Studienerfolg nicht zu gefährden. In den wenigen Fällen, die (verpflichtend) mehr als 3 obligatorische Mobilitäten vorsehen, finden diese überwiegend in gesamten Semesterblöcken, also mit längerer Aufenthaltsdauer und damit Möglichkeit der Integration, statt.

Aus dem Antrag und dem Gespräch können nur wenige Serviceangebote abgeleitet werden, die den im vorgelegten Studiengang geplanten Bedingungen gerecht werden (als positive Ausnahme sind vorab reservierte Zimmer für den 6-8 wöchigen Aufenthalt an der Partnerhochschule in Göteborg zu nennen). Auch hat die Hochschule zwar bereits Erfahrungen in der Durchführung von Mobilitäten in einem integrierten Studiengang, allerdings laut Aussage beim Vor-Ort-Besuch mit wesentlich geringerer Anzahl an Ortswechseln. Die mobilitätserfahrene Studierendenvertretung schätzt während des Vor-Ort-Besuchs unaufgefordert das Mobilitätskonzept des geplanten Studiengangs als kritisch bzw. extrem herausfordernd ein.

Aus Sicht der Gutachterinnen wird der grundsätzlich positive Aspekt der Mobilitätsförderung im geplanten Studienverlauf durch die hohe Anzahl der Ortswechsel und vergleichsweise kurzen Verweildauern zur ernstzunehmenden Gefahr für die Studienerfolgsquote.

Das Prüfkriterium ist daher nicht erfüllt.

43 https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/library/scholarships-catalogue_en, Zugriff 19.7.2016

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Implementierung von Masterstudiengängen im Bereich der Biomedizinischen Analytik, die der verhältnismäßig jungen Akademisierung des Berufsstandes gerecht werden und in eine Erneuerung des tertiären Sektors mit Karrieremodellen führen könnten, wird von den Gutachterinnen für wichtig erachtet.

Der geplante Studiengang „Biomedical Laboratory Science“ ist in der Konzeption sowohl innovativ als auch bedarfsgerecht auf den Arbeitsmarkt hin ausgerichtet. Mit der Durchführung englischsprachiger Lehre innerhalb des internationalen Konsortiums vereinigt er HochschulpartnerInnen mit komplementärem Profil für ein einzigartiges Curriculum und entspricht der Entwicklungsstrategie der antragsstellenden Hochschule.

Auch die Einbeziehung von Berufsverbänden und einzelnen PartnerInnen aus der Industrie ist positiv hervorzuheben. Die PartnerInnen demonstrieren im vorgelegten Antrag und während des Vor-Ort-Besuchs in Wien nicht nur ihre aktive Bereitschaft zur Durchführung des Studiengangs, sondern auch die Bereitstellung von notwendigen finanziellen Ressourcen und Kompetenzen für Lehr- und Forschungsanteile äußerst überzeugend (vgl. Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a - c: Finanzierung und Infrastruktur).

Die mit dem Studiengang verbundenen Qualifikationsziele und intendierten Tätigkeitsfelder sind realistisch und spiegeln sich im Curriculum wider. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen und das integrierte Berufspraktikum entsprechen den fachwissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen. Einzelheiten des Curriculums wie die Beschreibung von Prüfungsleistungen und den Veranstaltungen bzw. Modulen zugeschriebene ECTS-Punkte sind aus Sicht der Gutachterinnen im Antrag und den nachgereichten Dokumenten jedoch noch nicht ausreichend dokumentiert. Dies erschwert die Beurteilung des Arbeitspensums („Workloads“) im geplanten Studiengang, das zumindest aber kalkulatorisch mit seinen rein curricularen Anteilen (ohne Mobilitätsaufwand) den relevanten Rahmenbedingungen entspricht.

Die Hochschulen verfügen über ausreichend Ressourcen und, innerhalb des Konsortiums und mit Hilfe der hierfür hinzugezogenen PartnerInnen im Konsortium, auch über die nötige Erfahrung zur Durchführung.

Die für die Bewerbung auf den geplanten Studiengang vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen entsprechen dem Studieninhalt und den intendierten Qualifikationszielen. Die Bewerbungsfrist ist jedoch vergleichsweise früh angesetzt und das anschließende Verfahren recht komplex; einzelne Kriterien und Modi sollten aus Sicht der Gutachterinnen für größtmögliche Transparenz noch feinjustiert werden (siehe dazu die detaillierten Ausführungen unter dem Prüfkriterium §17 Abs 1 lit n). Im Wesentlichen entspricht das beschriebene Aufnahmeverfahren der in internationalen Studiengängen üblichen Vorgehensweise.

Die vorgelegten Ordnungen und Vertragsdokumente stehen grundsätzlich mit dem Studiengang und seiner Durchführung im Einklang. Einzelne Teile der Kooperationsvereinbarung inklusive seiner Anhänge bedürfen jedoch der Ergänzung bzw. Überprüfung durch alle PartnerInnen im Konsortium, um mehr Transparenz, insbesondere auch für Studierende, zu gewährleisten. Einzelne Empfehlungen hierzu sind unter den Prüfkriterien §17 Abs 1 k und p festgehalten.

Das Qualitätsmanagement im Studiengang „Biomedical Laboratory Science“ ist, vor allem im Bereich der Evaluierung, grundsätzlich überzeugend dargestellt und zuständige Gremien an der Hochschule und innerhalb des Konsortiums sind mit ihren Verantwortlichkeiten und im

Zusammenspiel benannt. Die Prozesse und Verantwortlichkeiten der daraus resultierenden Maßnahmenableitung und -umsetzung sollten noch konkretisiert werden.

Die Antragsstellerin hat Kostenkalkulationen per Studienplatz und Finanzierungskonzepte jeweils in den Varianten mit/ohne EU-Förderung im Rahmen von Erasmus+ (Erasmus Mundus Joint Master Degrees) vorgelegt. Diese sind grundsätzlich in sich schlüssig und die Hochschule verpflichtet sich zu einer vertraglich fixierten Ausfallgarantie für die Pilotphase des Studiengangs bzw. in den im Antrag dargestellten ersten 5 Jahren. Die Kalkulationen setzen teilweise (je nach Szenario der Drittmittelförderung) eine hohe Eigenbeteiligung Studierender in Form von Teilnahmegebühren und Finanzierung der obligatorischen Mobilitäten zwischen den Partnerhochschulen voraus. Die Gutachterinnen hegen ernsthafte Zweifel an der kurzfristigen Rekrutierung einer entsprechenden Anzahl von SelbstzahlerInnen, die jedoch realistische Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Studiengangs ist, da die Wahrscheinlichkeit einer Förderung als EMJMD nur bei etwa 20% liegt und das Projekt im aktuellen Auswahlverfahren 2016 mittlerweile abgelehnt wurde.⁴⁴ Die Zweifel an der studentischen Zahlungsbereitschaft werden von Aussagen der StudierendenvertreterInnen während des Vor-Ort-Besuchs weiter gestützt.

Die Einbindung der Studierenden in laufende Forschungsprojekte an der Fachhochschule Campus Wien (FHCW) sowie an den drei Partnerhochschulen ist möglich und realistisch, da es eine Forschungsleistung variierenden Ausmaßes an allen vier Hochschulen gibt. Die FHCW hat nicht nur in ihren Leitlinien eine Erhöhung der angewandten Forschungsaktivität als qualitätssichernde Maßnahme fixiert, sondern den Gutachterinnen wurde während des Vor-Ort-Besuches schlüssig dargestellt, mit welchen Maßnahmen bereits daran gearbeitet wird (siehe Prüfkriterien §17 Abs 2 lit c und §17 Abs 5 lit d). Es ist demnach davon auszugehen, dass sich die Forschungsleistung und damit auch das Forschungspersonal und dessen Qualifizierung im Fachbereich der Biomedizinischen Analytik an der FHCW in den nächsten Jahren erhöhen wird. Die wissenschaftliche Betreuung der Masterarbeiten ist einerseits durch laufende wissenschaftliche Projekte im Fachbereich der Biomedizinischen Analytik der FHCW und andererseits durch Projekte der assoziierten PartnerInnen und der Partnerhochschulen gesichert.

Die antragsstellende Hochschule ist sowohl national als auch international gut vernetzt und kann schlüssig einen entsprechenden Mehrwert der Kooperationen für den Studiengang darlegen.

Große Bedenken haben die Gutachterinnen jedoch hinsichtlich des im Studiengang als obligatorisch verankerten Mobilitätskonzepts für Studierende. Diesen stehen, je nach Ortsansässigkeit vor Aufnahme des Studiums und Wahl des Berufspraktikums/der Masterarbeit, 4-7 verpflichtende Ortswechsel innerhalb von zwei Studienjahren bevor (4 Ortswechsel entsprechen dem eher seltenen Fall einer/s bereits in Coimbra ansässigen Bewerber/s/in, der seine/ihre Masterarbeit samt Berufspraktikum ebenfalls in Coimbra absolviert, i.d. Regel werden die Studierenden also mit mindestens 5 Ortswechseln konfrontiert). Diese Mobilitäten belasten die Studierenden nicht nur mit zusätzlichen Kosten, sondern resultieren zum Teil in Aufenthaltsdauern von 6-8 Wochen, was die Gutachterinnen als ernsthaftes Risiko für den Studienverlauf und letztlich -erfolg einschätzen. Diese Einschätzung wird durch (unaufgeforderte) Nennung des Mobilitätskonzepts als Hürde durch die Studierendenvertretung vor Ort verstärkt. Eine entsprechende Kritik mit Bezug auf das Mobilitätskonzept als „major concern“ findet sich auch im Akkreditierungsbericht von Seiten der portugiesischen Hochschule wieder.

44 https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/2016_emjmd-selection_results_27.xlsx.pdf, Zugriff 19.07.2016

Aus Sicht der Gutachterinnen stellt der geplante Studiengang mit den intendierten Qualifikationszielen und der Zusammenarbeit im internationalen Konsortium unter Beteiligung potentieller ArbeitgeberInnen zwar eine Bereicherung der nationalen wie internationalen Bildungslandschaft dar. Allerdings überwiegen nach dem derzeit vorliegenden Konzept die oben genannten Bedenken hinsichtlich der Belastung Studierender durch das komplexe Mobilitätskonzept. In Verbindung mit den Zweifeln an der Zahlungsbereitschaft einer ausreichenden Anzahl Studierender sowie der teilweise für die Gutachterinnen nicht im Detail nachvollziehbaren Zuordnung von ECTS-Punkten innerhalb des Curriculums sollte der Studiengang in vorliegender Form aus Sicht der Gutachterinnen nicht akkreditiert werden.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH Masterstudiengangs "Biomedical Laboratory Science"_A0798_der FH Campus Wien in der Version vom 22.4.2016
- Dokumente im Anhang zum Antrag auf Akkreditierung
 - **A1** Darstellung Bedarf- und Akzeptanz
 - **A2** Zukunftsbild der FH Campus Wien
 - **A3** Lehrphilosophie an der FH Campus Wien
 - **A4** Prüfungsordnung FH Campus Wien/ Plagiatsregelung / Students Agreement / Prüfungsordnungen Instituto Politecnico de Coimbra, Dublin Institute of Technology, University of Gothenburg
 - **A5** Kooperationsvereinbarung
 - **A6** Lebensläufe Entwicklungsteam, Studiengangsleitung und Lehrende
 - **A7** Bestätigungen Entwicklungsteam /Lehrende
 - **A8** Kalkulation
 - **A9** Finanzierungszusage
 - **A10** Raumressourcen
 - **A11** Bestätigung der postsekundären Bildungseinrichtung
 - **A12** Bestätigung der Akkreditierung
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 13.6.2016 und 20.6.2016
 - Übersichtstabelle – Semesterplan zur Ableitung der Präsenzzeitanteils
 - Letters of Intent of the Associated Partners as of 6.6.2016
 - Email-Bestätigungen der KonsortiumspartnerInnen in Bezug auf die Vereinbarung des Prozentsatz von 60% für pass/fail im Benotungssystemes
 - Email-Bestätigung zur Klärung der Anforderung für den Abschluss/die Verleihung des akademischen Grades iV mit der Publikation eines Artikels in einem „reviewed paper“.

7 Bestätigung der Gutachter/innen

[...]

Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Renngasse 5
1010 Wien

Wien, 31.1.2017

GZ: I/B020-46/2015

Stellungnahme zum Gutachten im Rahmen des Verfahrens Antrag auf Akkreditierung des „**Joint Master Degree in Biomedical Laboratory Science**“, **A0798, Wien, Coimbra, Dublin, Göteborg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die umfangreiche Anhörung während des Vor-Ort-Besuchs am 8.6.2016 und das sehr ausführliche Gutachten vom 25.7.2016. Für den Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs war es atypisch, dass nicht alle Personen in den Gesprächsrunden physisch anwesend waren. Die Gutachterinnen waren äußerst flexibel und haben sich einerseits auf die Zuschaltung von Personen via Skype und Gespräche in englischer Sprache, andererseits auch auf die Flüsterübersetzung für den portugiesischen Studiengangsleiter während des gesamten Termins eingestellt.

Der vorliegende Masterstudiengang hat das Ziel, die Kompetenzen der AbsolventInnen im Bereich der Biomedical Laboratory Sciences zu erweitern. Die Gutachterinnen erachten das Vorhaben für wichtig. Das Curriculum wird als innovativ und bedarfsgerecht im Hinblick auf den Arbeitsmarkt bezeichnet. Durch die Zusammenarbeit im internationalen Konsortium und die Durchführung in englischer Sprache wird der geplante Masterstudiengang als einzigartiges Curriculum bezeichnet. Positiv wird die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Berufsverband EPBS und den Partnern aus der internationalen Wirtschaft hervorgehoben.

Im Gutachten sind drei Themen offen geblieben, die eine umfassende Bearbeitung erfordern. Nachfolgend legen wir unsere Überlegungen zur Erfüllung der kritischen Prüfkriterien dar.

Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit c

(1) Studiengang und Studiengangsmanagement

c. Die studentische Nachfrage /Akzeptanz für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.

Akzeptanz

Im Jänner 2016 fand eine Online Umfrage über die MARBLE-Website statt. Eine der Fragen bezog sich auf die jährlichen Kosten. Siehe Anhang 1 – Website Analytics Report. Die Höhe der Ausbildungskosten ist auf der MARBLE-Website ersichtlich, siehe <http://jmd-marble.com/admission/> (Zugriff 2.8.2016). In dieser Befragung haben 58 Prozent der

Teilnehmenden die Höhe der Kosten als erwartet eingestuft. An der Umfrage haben 119 Personen teilgenommen.

Das Vorhaben wurde auf unterschiedlichen (Fach)Veranstaltungen in Europa und bei den Jahrestagungen von IFBLS (International Federation of Biomedical Laboratory Science) 2015 in Taiwan und 2016 in Japan vorgestellt. In den nachfolgenden persönlichen Gesprächen mit aktiven Studierenden wurden die Höhe der Studienbeiträge und die Bereitschaft der häufigen Ortswechsel thematisiert. In diesen Gesprächen haben die Studierenden die Höhe der Kosten als durchaus nachvollziehbar bezeichnet. Es ist auch Bereitschaft zur Mobilität bekundet worden. Aus diesen Diskussionen haben sich auch Inputs aus Studierendensicht zur Umsetzung des Curriculums ergeben, z.B. Organisation der Reisetätigkeit, Stipendien etc.

Bei allen Präsentationen des geplanten Studienprogramms vor Bachelorstudierenden der Partnerhochschulen, wurden die Kosten für das vorliegende Masterprogramm genannt. Festgestellt wurde, dass bei interessierten Studierenden auch die Zahlungsbereitschaft vorhanden ist.

Der Europäische Berufsverband EPBS organisiert jährlich eine Tagung, an der VertreterInnen der Mitgliedsstaaten teilnehmen. Aus jedem Land werden ein bis zwei Studierende zur Teilnahme eingeladen. Im dabei stattfindenden Student 's Forum wurde immer wieder der Bedarf an Masterprogrammen thematisiert.

Diese Ergebnisse und Analogschlüsse aus diversen studentischen Befragungsergebnissen der letzten Zeit lieferten die Basis für die Interpretation, um den Bedarf bei Studierenden aufzuzeigen.

Höhe der Studiengebühren

Die Studiengebühren enthalten grundsätzlich nur die Aufwendungen für den Studienbetrieb. Kosten für Wohnen und Verpflegung sowie Lernmaterialien außerhalb der Lehre werden nicht von den Studienbeiträgen abgedeckt. Das ist auch die international übliche Vorgangsweise. (siehe nachfolgende Beispiele)

Die Website ist mit der Erasmus+ Website verlinkt. Zukünftig wird im Programme Guide/Student Handbook, aber auch auf der Website eine Liste mit Links zu anderen Websites für Stipendien, Beihilfen und sonstigen Förderstellen kommuniziert. Siehe Anhang 2

Parallel dazu erfolgt im Frühjahr 2017 die neuerliche Einreichung der Erasmus+ Förderung für das Studienprogramm zu. Der Antrag vom Vorjahr wurde evaluiert und mit ExpertInnen abgestimmt.

Der Kalkulation der Kosten für den Studienbetrieb liegt grundsätzlich die langjährige Erfahrung der antragstellenden Institution und deren Partner zu Grunde. Die besonderen Eigenschaften des vorliegenden Studienprogramms wurden dabei berücksichtigt. Aus den Recherchen strukturell ähnlicher Studienprogramme geht hervor, dass die Höhe der Studienbeiträge durchaus im europäischen Durchschnitt liegt.

Beispiele:

- > Amsterdam University of Applied Sciences: European Master in Occupational Therapy: 14.385 Euro gesamt (<http://www.ot-euomaster.eu/prospective-students/location-accommodation-and-fees/location-accommodation-and-fees.html> - Unterkunft und Reisekosten sind extra zu bezahlen)
- > FH Krems: Medical and Pharmaceutical Biotechnology 4.500 Euro für Non-EU-Studierende pro Semester, (<https://www.fh-krems.ac.at/de/bewerben/kosten/> Unterkunft ist extra zu bezahlen)
- > Dublin Institute of Technology: European MSc in Food Science, Technology & Nutrition 6.000 Euro pro Jahr; MSc in Pharmaceutical Quality Assurance & Biotechnology 7.400 Euro pro Jahr; MSc in Environmental Health & Safety 6.500 Euro pro Jahr (<http://www.dit.ie/student-services/feesandgrants/welcome-to-fees-grants/postgraduate-fees/full-time-postgraduate-fees/college-of-science-health/>)
- > Gothenburg University: Die Studiengebühren sind je nach Studiengang unterschiedlich hoch, zwischen 100.000 und 192.500 Schwedische Kronen pro Jahr für Non-EU-

Studierende (entspricht 10.500 und 20.200 Euro pro Jahr;

<http://utbildning.gu.se/education/admissions/application-tuition-fees>

- > Erasmus Mundus Joint European Master in Environmental Studies (JEMES CiSu): 8.000 Euro pro Jahr für Studierende aus Drittstaaten und 4.000 Euro pro Jahr für EU und EEA-EFTA Studierende pro Jahr <http://www.jemes-cisu.eu/joomla3/index.php/application/participation-costs>
- > International Master in Innovative Medicine: Im Jahr 2016/17 betragen die Kosten für Non-EU-Studierende 15.000 Euro pro Jahr und für EU-Studierende 7.500 Euro pro Jahr. (<https://www.innovativemedicine.eu/about/applicants-scholarships/emjmd-scholarship-applicants>)

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Publikation „National Student Fee and Support Systems in European Higher Education 2015/16 Eurydice – Facts and Figures“

(<http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/img/covers/189EN.pdf>) . Diese führt die Studiengebühren für europäische Studierende in öffentlichen Hochschulen, nicht jedoch die Gebühren für Non-EU-Studierende an. Die Studiengebühren liegen zwischen 6.000 Euro und keinen Gebühren pro Studienjahr, je nachdem, wie stark das Bildungssystem staatlich gestützt ist.

Ländervergleich der Partnerhochschulen laut Studie:

- > Portugal: zwischen 650 Euro und 6.233 Euro pro Studienjahr, im Durchschnitt 1.063 Euro pro Studienjahr
- > Irland: zwischen 4.000 Euro und 30.000 Euro Studienjahr, im Durchschnitt 6.000 Euro pro Studienjahr für Masterprogramme
- > Österreich: 726 Euro pro Studienjahr; freifinanzierte Studienprogramme werden in dieser Studie nicht berücksichtigt
- > Schweden: es fallen keine Studiengebühren an, für internationale Studierenden können Hochschulen jedoch welche festsetzen; dies gilt auch für den Fall, dass die Studiengebühren an eine nicht schwedische Hochschule - wie bei MARBLE nach Portugal - gezahlt werden

Somit liegen die Kosten für das zur Akkreditierung eingereichte Programm im Mittelfeld.

Dem Student Handbook werden Listen mit Fördermöglichkeiten, Stipendienstellen und Ähnliches beigelegt. Auf der Homepage <http://jmd-marble.com/admission/> werden ebenfalls Unterstützungsmöglichkeiten angeführt.

Anmerkung zur verfrühten Bewerbungsfrist

Die Bewerbung über die Website war eine Zeit lang für Testzwecke geöffnet. Einzelne Studierende, die bei Informationsveranstaltungen hohes Interesse zeigten und in Evidenz gehalten werden wollten, wurden gebeten, einen Bewerbungsprozess zu durchlaufen, um zu Beginn das Online-Tool auf Tauglichkeit zu prüfen. Personen, die Bewerbungen abgaben und Unterlagen hochluden, waren im Vorfeld informiert, dass diese Interessensbekundung gegebenenfalls nach Akkreditierung in den Bewerbungsprozess aufgenommen werden kann. Informationen zum Stand der Akkreditierung bzw. zur Finanzierung der Studienplätze erfolgten im persönlichen Kontakt per Email, per Skype und facebook.

Derzeit sind Interessensbekundungen über die Website zwar möglich, jedoch ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Prozess der Akkreditierung noch nicht abgeschlossen ist. Erst dann werden Bewerbungen tatsächlich entgegen genommen. Der offizielle Start der Bewerbungsfrist wird erst nach Genehmigung durch die AQ Austria bekannt gegeben.

Stand der Akkreditierungen in den Partnerländern

Die Akkreditierung in Schweden befindet sich in einem mehrstufigen Verfahren, das Anfang Februar 2017 abgeschlossen wird. Auch in Irland steht das Verfahren unmittelbar vor dem Abschluss.

Prüfkriterium § 17 Abs (1) Studiengang und Studiengangsmanagement**lit g. Die Zuteilung der ECTS—Anrechnungspunkte ist angemessen und nachvollziehbar.**Verteilung der ECTS-Punkte – Beschreibung Module – Exemplarische Darstellung von Modulen

Die gleichmäßige Verteilung der ECTS-Punkte von 2,5 je Modul oder einem Vielfachen davon erfolgte auf Grund der bereits bestehenden Strukturen von thematisch relevanten Masterprogrammen in den Partnerhochschulen. Bei der Gestaltung der Module wurde auch bedacht, dass eventuelle spätere Änderungen im Curriculum, auf Grund der Komplexität des Studienprogramms, besser durchzuführen sind. Vorrang hatte bei den Ausarbeitungen jedoch immer die Orientierung an den Lernergebnissen.

Aufgrund der Empfehlung der Gutachterinnen wurden die Module seitens der Partner auf Lehrveranstaltungsebene ausgearbeitet, mit den intendierten Lernergebnissen entsprechenden LV-Typen und Inhalten konkretisiert ausgearbeitet und die ECTS aufwandorientiert zugeordnet. (Anhang 3)

Für die Verdeutlichung der Präsenz- und Distanzzeiten sind diese im Zeitverlauf – ausgehend von der Curriculummatrix - im Anhang 4 dargestellt.

- > Die Prüfungsbelastung durch kumulierende Prüfungen am Ende des Semesters ist durch die Modulprüfungen geringer.
- > Die Studierenden schließen die Module in den meisten Fällen ab, sobald sie die Hochschule wechseln. Bei Modulen, die über 2 Semester gehen, sind immer ein Präsenzteil und ein Distanzteil vorgesehen.
- > Das dritte Semester verbringen die Studierenden wahlgemäß ausschließlich an einer der vier Hochschulen. Dort wird das Praktikum absolviert. Die Praktika finden in Labors bei Kooperationspartnern der Hochschulen statt.

In den exemplarischen Abläufen jener Module, die an der FHCW stattfinden (siehe Anhang 5), wird ersichtlich, welche Aufgaben in Präsenzzeiten und welche Aufgaben in Distanzzeiten zu bewältigen sind. Die Differenz Workload des Gesamtmoduls zu Präsenzstunden ist der Zeitraum für das selbstverantwortliche Lernen. Die Prüfungsarten sind unterschiedlich gewählt, je nach Ausgestaltung des Moduls sind Seminararbeiten, schriftliche/mündliche Prüfungsteile, Präsentationen, Prozessbeschreibungen, Literaturarbeiten und Ähnliches vorgesehen. Aus den jeweiligen Einzelergebnissen entsteht die Gesamtbeurteilung des Moduls.

Die Darstellung der Anteile des eLearnings in der nachgereichten Liste stellt keine Arbeitseinheiten dar, sondern die virtuelle Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden.

Prüfkriterium § 17 Abs (6) Nationale und Internationale Kooperationen**lit b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Mobilität von Studierenden und Personal.**Mobilitätskonzept

Die Studierenden werden bei der Organisation der Ortswechsel von den Partnerhochschulen intensiv unterstützt. Die International Offices der teilnehmenden Hochschulen bieten Services im Bereich Wohnmöglichkeiten, öffentlicher Verkehr, IT-Zugänge, kulturelles Programm, Information zu Stadt und Land, Vernetzung/Buddy-System etc. an. Den MARBLE-Studierenden stehen selbstverständlich alle an der jeweiligen Hochschule angebotenen Services und Dienste im gleichen Ausmaß wie allen anderen Studierenden zur Verfügung. Zusätzlich werden den MARBLE-Studierenden gesonderte Programmpunkte wie Besuche von Medizinischen Laboratorien und Forschungseinrichtungen und die Vernetzung mit Studierenden der Biomedical Laboratory Science vor Ort angeboten.

Es liegen Unterlagen mit allen wichtigen Informationen der jeweiligen Hochschulen vor. Diese befinden sich im Programme Guide-Student Handbook.

In jeder Partnerhochschule steht neben dem wissenschaftlichen Personal Administrationspersonal im Ausmaß von 0,2 VZÄ ausschließlich für MARBLE zur Verfügung. Es ist vereinbart, dass in den Präsenzzeiten an den jeweiligen Institutionen die Administrationskraft pro Studienstandort für mindestens 20 h/Woche explizit als Service für die Studierenden und Lehrenden zur Verfügung steht. Vor, während und nach dem Standortwechsel der Studierenden kumuliert der Arbeitsaufwand für die administrative Betreuung. Die administrative Betreuung während des übrigen Studienjahrs ist geringer. Beim koordinierenden Partner Coimbra ist abweichend davon für die Administration des Studienprogramms eine Stelle im erhöhten Ausmaß von 0,8 VZÄ geplant, um die laufenden Agenden über das Studienjahr gut bearbeiten zu können. Dieser akademische und administrative Support steht verstärkt während der Anwesenheit der Studierenden in der jeweiligen Partnerhochschule zur Verfügung – und über die persönliche Betreuung hinaus besteht in dieser Zeit Telefonbereitschaft.

Die Serviceangebote für die Mobilität umfassen im Detail folgende Maßnahmen:

Die Studierenden erhalten gleichzeitig mit der Mitteilung über die Aufnahme in das Studienprogramm und damit im Vorfeld Informationen bezüglich Wohnmöglichkeiten, Buddy-System und allen anderen Support-Möglichkeiten in Form des Programme Guides/Student Handbooks. Ebenso ist nach der erfolgten Aufnahme eine sofortige Kontaktaufnahme für auftretende Fragen mit der für den Standort zuständigen Kontaktperson an allen Standorten möglich.

Alle Standorte sind mit der günstigen Fluglinie Ryan-Air zu erreichen (Ausnahme Wien, hier ist Erreichbarkeit über Bratislava gegeben). Für jeden Ortswechsel ist mindestens eine Woche Anreisezeit vorgesehen.

Die Studierenden erhalten die Termine für das erste Studienjahr unmittelbar nach der Bestätigung der Aufnahme, um möglichst frühzeitig mit der Planung für das erste Studienjahr beginnen zu können. Für das zweite Studienjahr werden die Termine zu Beginn des zweiten Semesters vereinbart und bekanntgegeben. Zu diesem Zeitpunkt steht die Praktikumsstelle sowohl für das Specialist practice als auch für das Thesis Internship fest.

Das Mobilitätskonzept ist deshalb komplexer, weil die inhaltliche und technische Expertise (inkl. Laborausstattung) aller 4 Hochschulen Relevanz für das Curriculum haben. Der Antragstellerin ist der hohe Anspruch des Mobilitätskonzepts in allen Facetten bewusst. Die Studierenden werden bestmöglich in ihrer individuellen Mobilitätsplanung unterstützt. Von Beginn an ist transparent kommuniziert, dass eine hohe Mobilitätsbereitschaft erforderlich ist. Im Programme Guide/Student Handbook werden alle Unterstützungsleistungen detailliert angeführt und ebenso wird dieser Support auf der Homepage ersichtlich sein.

Nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Angebote der jeweiligen Hochschule.

MARBLE Support Mobility

Students	Coimbra Health School	FH Campus Wien	University of Gothenburg	Dublin Institute of Technology
Programme Guide - Information über öffentliche Verkehrsmittel, Unterkunft, usw.	✓	✓	✓	✓
Vorschlag und Reservierung von Unterkünften	✓	✓	✓	✓
Visa	Letter for travel with Residency Permit within Shengen Area			
Buddy Sytem / Peer-Mentoring	✓	✓	✓	✓
Sprachkurse	✓	✓	✓	✓
Kultural Programme	✓	✓	✓	✓
Student Bodies	Erasmus Students Network	ÖH	Student Union	Societies and Events Committee
International Office	✓	✓	✓	✓
Verpflegungsmöglichkeit in der Mensa	✓	✓	✓	✓
Module 1: networking, team building	Integrated European Studies in Biomedical Laboratory Sciences			
Support administrativ 20 Std/Woche während des Aufenthaltes	✓	✓	✓	✓
Support akademisch 20 Std/Woche während des Aufenthaltes	✓	✓	✓	✓
Telefonbereitschaft für Notfälle: Admin/Akad/Buddy – Liste mit Notfalltelefonnummern	✓	✓	✓	✓
Laborbesuche	✓	✓	✓	✓
Programme Guide/Students Handbook und aktuelles Infoblatt mit aktuellen Telefonkontakten von jeder HEI sofort nach Aufnahme in das Programm für Vorplanung des ersten Studienjahres				
Staff	Coimbra Health School	FH Campus Wien	University of Gothenburg	Dublin Institute of Technology
VZA	0,8	0,2	0,2	0,2

Sowohl in Folge der Inputs aus dem Vor-Ort-Besuch als auch aus dem Gutachten wurde an der Ausgestaltung der diversen Vereinbarungen weiter gearbeitet. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf einzelne Anmerkungen und Empfehlungen der Gutachterinnen von bereits erfüllten Prüfkriterien.

- > Um dieses Masterprogramm zu implementieren, wurde vereinbart, dass, mit dem geplanten Mobilitätskonzept und den geplanten Praktika, der Studiengang für die ersten Kohorten eine überschaubare und organisierbare Größe aufweisen sollte. So wurden im Konsortium 20 Studienplätze festgelegt, die später, bei erfolgreicher Durchführung, auf 30 ausweitbar sein könnten.
(**Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit b** – Der Bedarf an AbsolventInnen des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an AbsolventInnen gegeben.)
- > Das Konsortium hat die Anregung für eine gemeinsame Prüfungsordnung angenommen und diese erstellt. Diese ist nach den Kriterien des FHStG geprüft und vom FH-Kollegium der FHCW genehmigt. Die Prüfungsordnung gilt ausschließlich für das vorliegende Studienprogramm und wird in den Programme Guide/Student Handbook aufgenommen.
(**Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit k** – Die Prüfungsordnung entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen. „Anschließend empfehlen die Gutachterinnen die transparente schriftliche Fixierung dieser Regelungen für Studierende.“)
Siehe Anhang 6-Prüfungsordnung
- > Sofern sich zu viele Studierende für ein Praktikum an ein und demselben Standort melden, wird zuerst versucht, mit den beteiligten Studierenden eine Lösung zu finden. Erweist sich eine Einigung als schwierig, wird das Kriterium des bisherigen Studienerfolgs

herangezogen. Optimal und intendiert ist, dass das erste Praktikum (Kennenlernen und Erlernen von neuen Methoden aus unterschiedlichen Fachgebieten) und das zweite Praktikum als integrierter Bestandteil der Masterthesis am selben Standort stattfinden. Damit wird eine vertiefende Auseinandersetzung mit einem Methoden- und Technologiebereich ermöglicht. Es ist grundsätzlich nicht das Ziel, durch einen zusätzlichen Standortwechsel die Mobilität weiter zu erhöhen. Wenn von Seiten der Studierenden der Wunsch geäußert wird, erweiterte Kompetenzen in einem anderen Bereich zu erlangen, und dadurch die Praktika an unterschiedlichen Institutionen absolviert werden, werden die Studierenden nach Möglichkeit unterstützt. Das sollte jedoch die Ausnahme bleiben.

(Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit l – Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei. – „Eine Unstimmigkeit im Antrag findet sich in der Beschreibung, wo bzw. wie die zwei Praktika durchzuführen sind. ...“)

- > Seitens des BMWFW wurde signalisiert, dass die bei einer ERASMUS+ Förderung erforderliche besondere Quotierung der Aufnahme der BewerberInnen kein rechtliches Hindernis darstellt.

(Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit n – Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.)

- > Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung und deren Annexe: Das Konsortium hat die Anregung der Gutachterinnen zur Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung und deren Annexe aufgenommen. Nach der Genehmigung der Akkreditierung wird die Kooperationsvereinbarung inklusive der Annexe aktualisiert, sprachlich überarbeitet und unterschrieben.

Es ist bereits eine Liste erstellt und im Konsortium besprochen. Diese dient als Basis. Nach Akkreditierung erfolgt der Feinschliff in unterschiedlichen Bereichen des Vertragstextes.

(Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p – Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien: ...)

- > Datenschutz: Alle teilnehmenden Institutionen unterliegen nationalen Datenschutzgesetzen, darüber hinaus gehende erforderliche Regelungen werden abgestimmt. Eine europäische Datenschutzrichtlinie wurde 2016 beschlossen und tritt am 25.5.2018 in Kraft. **(Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p – Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien: ...)**
- > Rollenverteilung innerhalb des Konsortiums: Innerhalb des Konsortiums liegt die Hauptverantwortung bei der koordinierenden Hochschule, auch in administrativer Hinsicht. Dafür sind 0,8 VZÄ für die Administration des Studiengangs und die Studiengangsleitung vorgesehen. An jedem Standort der Partnerhochschulen des Konsortiums gibt es akademisch und administrativ mitverantwortliche Personen (akademisch ca. 0,2 VZÄ und administrativ 0,2 VZÄ). Die Verteilung von Aufgaben wird jeweils in den strukturiert geplanten und durchgeführten Meetings des Consortium Committees und des Academic Committees je nach Bedarf erfolgen. Die Abhaltung der Module an den jeweiligen Standorten wird von den zuständigen Verantwortlichen umgesetzt. Der Kontakt mit dem Studiengangleiter erfolgt kontinuierlich.
(Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p – Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien: ...)

- > Intellectual Property Studierende: Für die Beiträge der Studierenden werden Regelungen in Bezug auf Copyright in das Student's Agreement aufgenommen. **(Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p – Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien: ...)**

- > Die Mitglieder des International Advisory Board (IAB) sind immer externe Personen, die keinen weiteren Lehr/Organisationsbezug zum Studiengang haben. Die Personen sind schon bestellt und werden nach Akkreditierung ihre Arbeit aufnehmen, siehe <http://jmd-marble.com/international-advisory-board/>.
(**Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p** – Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien: ...)
- > Der designierte Studiengangsleiter Fernando Mendes wird – falls eine persönliche Anwesenheit nicht möglich ist – vom/von der StandortkoordinatorIn, die in ständigem Kontakt mit Herrn Mendes steht, vertreten. Physische Treffen finden jedenfalls in der ersten Hälfte des ersten Semesters, bei Meetings des Consortium Committees und des Academic Committees statt, aber auch bei den Konzeptpräsentationen der Thesis und den Masterprüfungen. Konferenzen per Skype erfolgen regelmäßig alle 14 Tage und bei Bedarf.
(**Prüfkriterium § 17 Abs 2 lit b (2) Personal:** Die für die Leitung des Studiengangs vorgesehene Person ist facheinschlägig qualifiziert und übt die Tätigkeit hauptberuflich aus.)
- > Sobald die Art der Finanzierung fest steht, werden den Studierenden die zu erwartenden Leistungen kommuniziert. Von einer vorzeitigen Kommunikation der möglichen Alternativszenarien wird abgesehen, um keine unnötige Verwirrung bei den InteressentInnen hervorzurufen.
(**Prüfkriterium § 17 Abs 4 litb: (4) Finanzierung und Infrastruktur**)

Wir bedanken uns für die vielen positiven Rückmeldungen. Die Anmerkungen und Hinweise der Gutachterinnen wurden zu einem großen Teil schon umgesetzt, bzw. sind in Bearbeitung, um nach Akkreditierung zum Studienstart möglichst gut vorbereitet zu sein und den gesetzlichen und organisatorischen Ansprüchen bestmöglich gerecht zu werden.

Die Fragen und Einschätzungen der Gutachterinnen zu diesem komplexen Thema und der anspruchsvollen Gestaltung des geplanten Studiengangs haben zur wahrnehmbaren Qualitätsentwicklung beigetragen. Die aufwändige Bearbeitung der kritischen Auseinandersetzung der Gutachterinnen hat den Fokus auf die Optimierung der Organisation und die Überarbeitung der unterschiedlichen Dokumente gelegt.

Durch die detaillierten Fragen und Einschätzungen der Gutachterinnen während des Vor-Ort-Besuchs haben wir Impulse für die Einrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs erhalten. Wir bedanken uns für die konstruktive Diskussionsatmosphäre.

Mit freundlichen Grüßen,



Stellungnahme zum Verfahren zur Akkreditierung des Joint Degree FH- Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“, A0798, der FH Campus Wien

Katrin Brandmair, BSc

Wien, 18.4.2017

4 Prüfauftrag

Die Gutachterinnen erachteten im Gutachten vom 25. 7. 2016 die Prüfkriterien

- Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en gegeben (§ 17 Abs 1 lit c)
- Die Zuteilung der European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) Anrechnungspunkte ist angemessen und nachvollziehbar (§ 17 Abs 1 lit g)

als **nicht erfüllt**.

Die FH Campus Wien erhielt gem. § 8 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 die Möglichkeit zum Gutachten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Antragstellerin erfolgte mit Schreiben vom 31.1.2017. Im Zuge dessen wurden neuen Informationen und weitere Unterlagen übermittelt.

Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme behandelt nun die Replik der Antragstellerin FH Campus Wien zu den beiden Prüfkriterien §17 Abs 1 lit c und lit g unter Berücksichtigung der neuen eingereichten Informationen.

Insbesondere ist darauf Bezug zu nehmen inwiefern sich auf Grund der Stellungnahme der Hochschule die ursprüngliche Beurteilung der Erfüllung der Kriterien § 17 Abs 1 lit c und lit g für das das Joint Degree Masterstudium „Biomedical Laboratory Science“ ändert.

5 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO

Studiengang und Studiengangsmanagement

c. Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.

Die nachgereichten Unterlagen bezüglich der studentischen Nachfrage geben nur wenig zusätzliche Informationen. Es ist nicht klar, wer an der Umfrage teilgenommen hat. Es wird lediglich abgefragt, ob man aus Europa stammt, jedoch nicht zum Beispiel auf welchem Ausbildungsstand man sich befindet. Die Fragen nach der Notwendigkeit eines weiterführenden Studiums und der Bereitschaft ein solches zu absolvieren werden zwar wieder größtenteils positiv beantwortet, jedoch sinkt die Prozentzahl bereits um fast 10% (von 108 auf 97 positiven Antworten) bei der Frage, ob man genau diesen MARBLE Masterstudiengang absolvieren würde. Zusätzlich wird nur abgefragt, wie man die Kosten des Studienganges einschätzt, ob teuer, erwartungsgemäß oder günstig. Es wird aber nicht gefragt, ob man bereit wäre die Summe tatsächlich zu bezahlen. Insgesamt sind die zusätzlichen Informationen nicht sehr aufschlussreich und die Relevanz der gezeigten Ergebnisse ist fragwürdig, da nicht nachvollziehbar ist wer die Fragen beantwortet hat und in welchem Rahmen (Hintergrundinformationen) die Umfrage durchgeführt wurde.

Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Die Zuteilung der European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Anrechnungspunkte ist angemessen und nachvollziehbar.

Im ersten Gutachten wurde bemängelt, dass sich die ECTS-Punkte nur auf komplette Module und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen (LVen) beziehen. Dies wurde in den nachgereichten Unterlagen verändert. Die Module sind nun klar in einzelne LVen gegliedert welche entsprechende ECTS-Punkte zugewiesen bekommen haben. Die Module weisen zwar immer noch eine sehr gleichmäßige ECTS-Punkte Verteilung auf, jedoch ist diese durch die Aufsplittung nun besser nachvollziehbar. Außerdem wurden den einzelnen LVen in einem Modul nun auch ein oder mehrere LV-Typen zugeteilt, wodurch es möglich ist eine bessere Vorstellung vom Ablauf und den zu erbringenden Leistungen der Studierenden zu bekommen. Vergleicht man Anhang 3 und Anhang 4, passen die LV-Zuteilung aus Anhang 3 nicht zu der Tabelle in Anhang 4. Einige Module (M11, M12) bestehen laut Beschreibung in Anhang 3 aus eLearning und Seminar/Übung/Vorlesung, jedoch ist in der Tabelle von Anhang 4 lediglich eLearning und keine Präsenzzeit eingetragen. Sollten die Seminare/Übungen/Vorlesungen digital abgehalten werden, wäre es wünschenswert dies genau zu spezifizieren.

Zusammenfassend ist die Zuteilung der ECTS-Punkte nun klar und das Prüfkriterium somit erfüllt.

Schlussbemerkung

Zusammenfassend sind bereits viele Verbesserungen vorgenommen worden und der Studiengang wirkt strukturierter und besser durchdacht. Die studentische Akzeptanz konnte in meinen Augen nicht nachvollziehbarer gezeigt werden, als in dem ursprünglichen Antrag. Es sind zu wenige Hintergrundinformationen über die Umfrage vorhanden, um die Relevanz der Ergebnisse kritisch miteinzubeziehen.

6 Eingesehene Dokumente

- Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten vom 31.01.2017 incl. Beilagen
 - o 01_Output questionnaire
 - o 02_Funding_Housing
 - o 03_Modulbeschreibungen
 - o 04_Studiengangsadministration MARBLE
 - o 05_Tabelle Workload Module FHCW
 - o 06_Examination Regulation_Students Agreement
- Antrag auf Akkreditierung des FH Masterstudiengangs "Biomedical Laboratory Science"_A0798_der FH Campus Wien in der Version vom 22.4.2016
- Dokumente im Anhang zum Antrag auf Akkreditierung
 - **A1** Darstellung Bedarf- und Akzeptanz
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 13.6.2016 und 20.6.2016
 - Übersichtstabelle – Semesterplan zur Ableitung der Präsenzzeitanteils

7 Bestätigung der Gutachterin

[...]

GZ:I/B020-10/2017**Akkreditierungsverfahren Joint Degree Masterstudiengang „Biomedical Laboratory Science“, A0798, Wien, Coimbra, Dublin, Göteborg****STELLUNGNAHME****Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit c****(1) Studiengang und Studiengangsmanagement****c. Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachweislich dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.**

Kontaktiert wurden Interessent*innen, deren Emailadressen bereits auf Grund von Kontaktaufnahmen über die MARBLE Website bekannt waren, ehemalige Studierende der Biomedizinischen Analytik und Mitglieder des Berufsverbands, also Personen, die sich gerade im Bachelorstudium befanden oder bereits ein solches Studium absolviert hatten.

Bei der Beantwortung der Frage 2 (grundsätzliche Frage nach einem weiterführenden Masterstudium) und Frage 3 (Frage nach dem MARBLE Studienprogramm) der Umfrage kann kein konsistentes Antwortverhalten der antwortenden Personen vorausgesetzt werden. Die Reduzierung der Zustimmung um 10 Prozent könnte mit einer Berechnung des Zusammenhangsmaßes überprüft werden.

Grundsätzlich ist jedoch aus der Zustimmung von 82 Prozent der Befragten herauszulesen, dass das spezielle Setting des Studienprogramms insgesamt einen hohen Zuspruch findet.

Im Gesamtkontext der verschiedenen dargelegten Zahlen kann auf ein hohes Interesse zur Weiterbildung von Absolvent*innen der Biomedizinischen Analytik geschlossen werden.

Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p**Akkreditierung gemeinsamer Studienprogramme**

Aus dem gemeinsamen Auftritt des designierten Studienprogrammleiters aus Portugal und Kooperationspartner*innen aus Schweden und Irland, die via Skype zugeschaltet waren, beim Vor-Ort-Besuch am 8.6.2016 an der FH Campus Wien ist zweifelsfrei zu erkennen, dass es sich um ein gemeinsam zwischen den Partnerinstitutionen vereinbartes Studienprogramm mit sämtlichen der AQ Austria vorgelegten Inhalten handelt. Alle Inhalte wurden laufend durch einen steten Austausch zwischen den Partnerinstitutionen rückgekoppelt, weshalb beim Akkreditierungsantrag von einer mündlichen und konkludenten Zustimmung aller Partnerinstitutionen, die am gemeinsamen Studienprogramm beteiligt sind, auszugehen ist.

In dem im April 2017 schriftlich unterschriebenen Cooperation Agreement, eingereicht am 10.4.2017, wurden die bereits zu diesem Zeitpunkt vereinbarten und klar definierten Regelungen erneut schriftlich bekräftigt, wobei auf eine gänzliche Wiederholung der bereits an anderer Stelle gemeinsam erarbeiteten und beschlossenen Inhalte verzichtet wurde. Vielmehr war Intention des Cooperation Agreements die Verstärkung des gemeinsamen Bekenntnisses zur Durchführung des Studienprogrammes zwischen den Partnerinstitutionen. Das Cooperation Agreement erfüllt

gleichzeitig die Mindestinhalte nach dem geltenden FHStG, die gemäß der FH-Akkreditierungsverordnung aufgelisteten weiteren Punkte ergeben sich daneben aus den Mandates, dem Consortium Agreement sowie den gemeinsam ausgearbeiteten Punkten des Akkreditierungsantrages. Dabei wurde bewusst Abstand davon genommen, noch einmal die bereits umfassend geregelten Punkte aus dem gemeinsam erarbeiteten Curriculum sowie Akkreditierungsantrages zu wiederholen, da aufgrund des Konvoluts an Regelungen keinerlei Zweifel bestehen bleiben kann, dass es einen Konsens zwischen den Partnerinstitutionen hinsichtlich der Inhalte gibt. Die bestehenden Dokumente wurden konsensual zwischen den Partnerinstitutionen erarbeitet und vereinbart.

In der nachstehenden Tabelle befindet sich eine Übersicht analog dem Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p FH-AkkVO. In der Aufstellung sind die betroffenen Abschnitte im Antrag auf Anerkennung des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“ Version 1.1 vom 22.4.2016 durch die Seitenzahlen festgelegt. Zum besseren Überblick werden die getroffenen Regelungen aus den anderen Dokumenten angeführt und als Faksimile angeführt.

Gemäß **§17 Abs 1 lit p** FH-Programm-Akkreditierungsverordnung handelt es sich bei den beteiligten Hochschulen nachweislich um **anerkannte Bildungseinrichtungen**.

Die Bestätigungen der nationalen Akkreditierungsbehörden liegen vor (Antrag auf Anerkennung des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“, Version 1.1 vom 22.4.2016; Anhang A11, eingereicht am 22.4.2016).

Die **Akkreditierung des Studienprogrammes** liegt für die Partnerinstitutionen sowohl in Portugal als auch in Schweden vor (Portugal: Antrag auf Anerkennung des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science, Version 1.1 vom 22.4.2016; Anhang A12, eingereicht am 22.4.2016; Schweden: Bestätigung in schwedischer Sprache gesendet per Email an Mag.a Notburga Damm von Petra Zeiller-Vesely am 13.2.2017, Übersetzung in Englisch per Email an Mag.a Notburga Damm von Petra Zeiller-Vesely am 2.3.2017).

Parallel dazu läuft das Akkreditierungsverfahren in Irland.

Die beteiligten Partnerinstitutionen haben über die in § 17 Abs 1 lit p FH-Programm-Akkreditierungsverordnung idF vom 14.6.2013 genannten Punkte wie folgt vereinbart:

> **„Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben“**

Die Studienleistungen der Studierenden an den jeweiligen Institutionen sind grundsätzlich bereits im Consortium Agreement geregelt. Dies wurde im Cooperation Agreement, welches der AQ Austria am 10.4.2017 nachgereicht wurde, verankert, wobei der Text für das Cooperation Agreement großteils direkt aus dem Consortium Agreement übernommen wurde.

Demnach ist dargestellt, wann welche Module an welcher Partnerinstitution durchgeführt werden. Im Annex A des Cooperation Agreements ist diese Aufteilung zusätzlich graphisch einzusehen.

Darüber hinaus finden sich Regelungen im Punkt 4.7 Organisation im Consortium Agreement (Antrag auf Anerkennung des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science, Version 1.1 vom 22.4.2016, Anhang A5 Kooperationsvereinbarung)

4.7 Organisation. The duration of the programme is 2 years. English will be the official teaching language.

Teaching periods will be organized as follows:

- The course will be delivered via a combination of direct lectures, blended learning and self-directed study. Students will travel to each partner university during the 1st year.
- The 1st semester will be delivered 1st in **ESTeSC-Coimbra Health School**. This will include an introduction to the programme and its organisation. Students will then travel to **Fachhochschule Campus Wien University of Applied Sciences** to complete the 1st semester.
- The 2nd semester will commence in **University of Gothenburg**, continue in **The Dublin Institute of Technology** and conclude back in **ESTeSC-Coimbra Health School**.
- Blended learning will be provided by each partner university throughout the year.
- The 3rd semester will offer the student specialist practice in a partner / associate institution of their choice with an opportunity to commence their Master Thesis. Blended learning modules will continue.
- The 4th and final semester will be devoted to the Master Thesis and will culminate back in **ESTeSC-Coimbra Health School** for presentation and defence of Thesis. The programme will conclude with the presentation of the Joint Degree in Coimbra.

sowie im Antrag auf Anerkennung im Kapitel 1.6.2 Darstellung des Curriculums S.26-27).

> „Zulassungs- und Auswahlverfahren“

Zu diesem Punkt findet sich ein Regelungsrahmen in den Punkten 4.5 und 4.6 des Consortium Agreements (Antrag auf Anerkennung des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science, Version 1.1 vom 22.4.2016, Anhang A5 Kooperationsvereinbarung).

4.5 Application: The Masters Course is open to a maximum of 30 EU and NEU students having acquired a BSc in Biomedical Sciences. To ensure that the best students are awarded places the Consortium Committee shall establish the specific requirements for student admission and define the student selection criteria in the Programme Guide.

4.6 A single student application and admission system will be set up by the Coordinating University, in cooperation with the partner institutions. Applicants must be able to apply and register on-line. Applications will be jointly assessed and approved by the Academic Committee as established in article 5 d).

Eine detaillierte Regelung liegt im Antrag auf Anerkennung des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science“, Version 1.1 vom 22.4.2016, auf den Seiten 74-79 vor.

> „Festlegung Studien- und Prüfungsordnung“

Eine gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung wurde zwischen den beteiligten Hochschulen ausgearbeitet, an der FH Campus Wien vom FH-Kollegium bestätigt und der Stellungnahme zum Gutachten beigelegt (Stellungnahme zum Gutachten Anhang 6 Examination Regulation_Students Agreement eingereicht am 31.1.2017).

> „Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten“

Hinsichtlich dieses Punktes wurde ein Rahmen im Consortium Agreement in den Punkten 4.8 Degree Awarding und 4.9 Academic recognition festgelegt.

4.8 Degree-Awarding: The completion of the curriculum is rewarded by a Joint Master Degree in Biomedical Laboratory Sciences issued and recognised by the four partner HEIs. A Diploma Supplement describing personal curriculum contents shall be delivered. The Coordinating University will be responsible of issuing and registering the Joint Degree, in accordance with the European and Partner National Regulations, and for filing of all **EMJMD-MARBLE** student academic records and of the student applications (Draft templates in Annexe 4)

4.9 Academic recognition: All partner institutions shall fully recognise the learning outcomes achieved by **EMJMD-MARBLE** students and the marks awarded to assess student performance according to the conversion table in Annexe 5.

Im Consortium Agreement/Annex 4 wurde ein gemeinsames Diploma Supplement erstellt sowie im Annex 5 eine Tabelle zum Vergleich der Noten von den beteiligten Hochschulen gemeinsam erarbeitet und abgestimmt (Antrag auf Anerkennung des Masterstudiengangs „Biomedical Laboratory Science, Version 1.1 vom 22.4.2016, Anhang A5 Kooperationsvereinbarung).

Daraus ist zu schließen, dass darüber Übereinkunft besteht.

> **„Akademischer Grad und dessen Verleihung“**

Der akademische Grad sowie dessen Verleihung geht ebenso wie die „Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten“ aus dem Consortium Agreement sowie dem gemeinsam erarbeiteten Diploma Supplement (Annex 4) hervor. Demnach besteht auch hier Zustimmung aller Partnerinstitutionen (siehe vorheriger Aufzählungspunkt).

> **„Organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten“**

Regelungen zu Organisation und administrativen Zuständigkeiten finden sich in Article 5 Responsibilities und Article 7 Decision Taking des Consortium Agreements.

Article 5 Responsibilities

5.1 Partnership Organisation and Partner Roles

The Coordinating Institution has the financial responsibility of the programme.

a) Coordinating Institution

5.1a.1 The IPC-Coimbra Health School, having a track record with European Masters Programmes, has been agreed by the partners as the coordinating Institution of the Master Programme.

5.1a.2 The Coordinating Institution will provide the EACEA with all the required reports on the project evolution and its financial management, according to the Framework Partnership Agreement (Annexe 1).

5.1a.3 The Coordinating Institution shall undertake in particular the following activities:

- Signature of the Framework Partner Agreement with the EACEA.
- General coordination and management of **EMJMD-MARBLE** programme activities in collaboration with the Partners.
- Coordinating the decision making procedure and dissemination of decisions
- Creation of tools to be shared between the Partners (website, forms, guidelines ...).
- Organisation of the on-line application, selection and registration system.
- Coordination of visa requirements and procedures for students
- Signature of the Student Agreements on behalf of the Consortium.
- Payment of European grants to students and scholars involved in the **EMJMD-MARBLE** programme.
- Calculation of costs and budget management
- Management of EACEA grants and distribution of the student tuition fees in accordance with agreed budget principles.
- Banking facilities for enrolled students and scholars.
- Arrangement and provision of insurance for Erasmus Mundus scholarship holders as required by EACEA and, under the specific conditions, to the rest of enrolled students.
- Coordinate student travel from country to country for compulsory mobility
- Preparation and distribution of reports (administrative and financial) to the Consortium for each session of the **EMJMD-MARBLE** course.
- Provide partners with information regarding the number of students continuing their studies in each institution, and the academic data necessary for their registration at each Partner.
- Payments and transfers to Partners as stated in this Agreement.
- Payments of invoices resulting from **EMJMD-MARBLE** programme general activities, even if occurring at a Partner institution, when the Consortium has agreed on the expenses, when the costs are eligible under the Coordinating Institution criteria, reasonable, and fitting with the current budgeting of the Consortium allocation.
- Filing of all **EMJMD-MARBLE** student academic records and of the student applications.
- Preparation, issuing and registration of the Joint Degree, in accordance with the European and National Regulations of the partners.
- Preparation and delivery of the Consortium's two annual meetings
- Coordination and management of programme quality assurance and liaison with International Advisory Board
- Complementary proposals and applications within the Erasmus Mundus programme (Actions 2 and 3).

Article 7 Decision Taking

7.1 Decisions shall be taken during meetings, video-conferences, or by mean of email, mail, or telefax consultation. Decisions shall be preferably taken by consensus of all members.

7.2 Each voting member of the Committee and / or International Advisory Board shall have one vote.

7.3 Decisions shall be taken by a majority of the votes. Should the Partners fail to reach a majority decision, the matter shall be referred to the IAB for adjudication

7.4 All five Partners shall be consulted and vote for decision taking. Due to the nature of the consultation means, all Partners shall acknowledge receipt of the question submitted to them to the Coordinating Institution within seven calendar days, and submit their vote to the Coordinating Institution within a further seven calendar days. Should a Partner's usual representative fail to acknowledge receipt or fail to be reached within seven calendar days, the Coordinating Institution shall immediately make every effort to contact a substitute of the representative to vote within seven calendar days. If unable to take a decision by himself/herself, the latter shall resort to Article 6.6. Should the Coordinating Institution fail to contact a substitute, the decision shall be postponed for seven calendar days. If the same Partner fails again to be reached, the decision shall be voted upon by the remaining Partners. The Partners shall commit themselves not to block a decision by purposely failing to acknowledging receipt. Questions shall not be submitted to vote during legal or academic holidays. Decisions regarding the activities of one Partner in particular shall not be voted in its absence.

7.5 Representatives in the Committee shall take every precaution to ensure his/her decision is in agreement with his/her collaborators, institution practices, and legal obligations.

7.6 A Partner may request delay of the vote by fifteen calendar days to consult with its institution or to produce documents that may affect the decision.

7.7 A Partner who can demonstrate that a decision goes against its administrative procedures or against the Framework Partnership Agreement (Annexe 1) may exercise a veto with respect to the corresponding decision or relevant part of the decision. Its demonstration shall be supported by legal documents. In case of exercise of veto, the Partners shall make every effort to resolve the matter which occasioned the veto to the general satisfaction of all.

7.8 On request from a Partner, formal notice, consent or approval shall be given to confirm a decision taking. Such notices shall be signed by an authorised representative of each Partner and shall either be served personally, by registered mail, sent by email with recorded delivery or fax with receipt acknowledgement.

Auch aus dem Annex 1 (ebendort - Mandates) kann die Organisation und administrative Zuständigkeit geschlossen werden:

2. Mandate the coordinator to act on behalf of the beneficiary in compliance with the grant agreement.

I hereby confirm that the beneficiary accepts all terms and conditions of the grant agreement and, in particular, all provisions affecting the coordinator and the other beneficiaries. In particular, I acknowledge that, by virtue of this mandate, the coordinator alone is entitled to receive funds from the Agency and distribute the amounts corresponding to the beneficiary's participation in the action.

I hereby accept that the beneficiary will do everything in its power to help the coordinator fulfil its obligations under the grant agreement, and in particular, to provide to the coordinator, on its request, whatever documents or information may be required.

I hereby declare that the beneficiary agrees that the provisions of the grant agreement, including this mandate, shall take precedence over any other agreement between the beneficiary and the coordinator which may have an effect on the implementation of the grant agreement.